

Unterrichtung

Der Niedersächsische Datenschutzbeauftragte

Hannover, den 27. 12. 1979

— 1 — 11 —

An den
Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Betr.: Erster Bericht über die Tätigkeit des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

Hiermit erstatte ich gemäß § 18 Abs. 2, S. 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes den ersten Tätigkeitsbericht für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1979.

Weitere 25 Exemplare des Berichts füge ich zur Vorinformation der Fraktionsvorsitzenden sowie der Mitglieder des Ausschusses für innere Verwaltung bei.

Mit vorzüglicher Hochachtung

T e b a r t h

Erster Tätigkeitsbericht

des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten gemäß § 18 Abs. 2, S. 2
des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG)

mit Schreiben vom 27. 12. 1979 dem Niedersächsischen Landtag erstattet.

Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 1979

Inhaltsübersicht

	Seite
Vorbemerkung	4
1. Rechtliche Grundlagen des Datenschutzes	4
2. Der Landesbeauftragte	5
2.1 Rechtliche Stellung	5
2.2 Zuständigkeit	5
2.3 Aufgaben und Befugnisse	6
2.4 Geschäftsstelle	6
3. Tätigkeit im Berichtszeitraum	7
3.1 Einrichtung der Dienststelle und Bestandsaufnahme	7
3.2 Öffentlichkeitsarbeit	7
3.3 Zusammenarbeit mit anderen Kontrollorganen	8
3.4 Informationsgewinnung	9
3.5 Eingaben, Beschwerden und Hinweise	10
3.6 Gutachten und Berichte	11
3.7 Dateienregister	11
3.8 Kontrolle der technischen Datensicherungsmaßnahmen	13
4. Allgemeine Fragen des Datenschutzes	15
4.1 Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich	15
4.2 Auskunftsg Gebühr	16
4.3 Behördeninterne Datenübermittlung	16
5. Finanzwesen	17
6. Justiz	18
6.1 Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)	18
6.2 Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)	18
6.3 Schuldnerverzeichnis	19
7. Gesundheits- und Sozialwesen	19
8. Personalwesen	21
9. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften	22
9.1 Gewährleistung des Datenschutzes	23
9.2 Umfang der Datenübermittlung	23
9.3 Kirchliche Einrichtungen	24
9.4 Patientendaten	24
10. Wahlen	24
11. Statistik	27
12. Gewerberegister	27
13. Verkehr	28
13.1 Kraftfahrzeug-Zulassungsverfahren	28
13.2 Schwarzfahrerkartei	30

	Seite
14. Bauwesen	31
14.1 Kaufpreissammlungen	31
14.2 Baustelleninformationsdienst	31
14.3 Bauplatzvergabe	32
14.4 Veröffentlichung von Bauscheinerteilungen	32
15. Schulen	32
15.1 Schülerdatei	32
15.2 Weitergabe von Schülerdaten	33
16. Melde- und Ausweiswesen	33
16.1 Jubiläumsdaten	34
16.2 Datenübermittlung an die Kreiswehrrersatzämter	35
16.3 Datenabgleich zum Nachweis der Kindergeldberechtigung	35
16.4 Datenübermittlung zum Zwecke der Namhaftmachung von Personen zwecks Übernahme einer Vormundschaft bzw. Pflegschaft	35
16.5 Melderegister und Polizei	35
16.6 Gruppenauskünfte an karitative Einrichtungen	36
16.7 Auskünfte an Markt- und Meinungsforschungsinstitute	36
16.8 Adreßbuchverlage	36
16.9 Auskunfteien	36
16.10 Werbezwecke	37
17. Sicherheitsbereich	37
17.1 Polizei	38
17.2 Verfassungsschutz	41
18. Verbesserung des Datenschutzrechts	42
Ausblick	44

Vorbemerkung

Der Niedersächsische Datenschutzbeauftragte (Landesbeauftragter) hat am 1. 1. 1979 seine Arbeit aufgenommen. Gemäß § 18 Abs. 2 S. 2 NDSG hat er dem Landtag regelmäßig jährlich, erstmals zum 1. 1. 1980, einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Angesichts des umfassenden Auftrages des Landesbeauftragten beschränkt sich der Bericht nicht darauf, Rechenschaft über die Tätigkeit im Berichtszeitraum abzulegen. Ebenso wichtig ist es, dem Landtag die aktuellen Probleme des Datenschutzes vor Augen zu führen und auf Verbesserungsmöglichkeiten hinzuweisen. Dies bedingt, daß bestimmte Vorgänge in Einzelheiten, andere wiederum generell dargestellt werden, um die Diskussion sowohl im Landtag als auch in der Öffentlichkeit einzuleiten. Gelegentlich ist es unumgänglich, bestimmte Fragen mit Rücksicht auf das besonders wichtige Vertrauensverhältnis zur Verwaltung mit Zurückhaltung zu behandeln. Naturgemäß konnten im ersten Berichtsjahr nicht alle aufgegriffenen Hinweise bereits abschließend behandelt werden. Der Bericht enthält daher auch Vorgänge, deren endgültiger Abschluß noch aussteht. Da der Bericht auch über den Landtag hinaus Verbreitung finden wird, enthält er zahlreiche Einzelfragen, um dem interessierten Bürger den Anwendungsbereich datenschutzrechtlicher Vorschriften anhand von praktischen Fällen vor Augen zu führen.

1. Rechtliche Grundlagen des Datenschutzes

Die erste datenschutzrechtliche Regelung in Niedersachsen traf der Minister des Innern mit dem Erlaß zur vorläufigen Regelung des Datenschutzes in den Rechenzentren des Landes vom 9. 11. 1970 (Nds. MBl. S. 1326).

Am 1. 1. 1978 trat das Bundesdatenschutzgesetz — BDSG — vom 27. 1. 1977 (BGBl. I S. 201) mit seinen wesentlichen Bestimmungen in Kraft. Es galt mangels einer landesrechtlichen Regelung mit Ausnahme der Vorschriften über die Bundesverwaltung und die Datenschutzkontrolle zunächst auch für die öffentliche Verwaltung in Niedersachsen, soweit sie Bundesrecht ausführte.

Das Niedersächsische Datenschutzgesetz — NDSG — vom 26. 5. 1978 (Nieders. GVBl. S. 421) trat mit Ausnahme des § 6 und der Bestimmungen über die Aufgaben und Befugnisse des Landesbeauftragten am 1. 6. 1978, im übrigen am 1. 1. 1979 in Kraft. Damit ist der Datenschutz für den Bereich der niedersächsischen öffentlichen Verwaltung nunmehr umfassend geregelt.

Aufgrund der Ermächtigungen in §§ 12 Abs. 3, 13 Abs. 4 und 18 Abs. 4 NDSG hat das Landesministerium die Datenschutzgebührenordnung (NDSGebO) vom 29. 8. 1978 (Nieders. GVBl. S. 655), die Datenschutzveröffentlichungsordnung (NDSVeröffO) vom 29. 8. 1978 (Nds. GVBl. S. 656) und die Datenschutzregisterordnung (NDSRegO) vom 22. 12. 1978 (Nds. GVBl. S. 823) erlassen. Diese Verordnungen regeln die Gebührenerhebung bei Auskunftserteilung, das Veröffentlichungsverfahren sowie die Einrichtung und Führung des Dateiregisters.

Mit Runderlaß vom 29. 11. 1977 (Nds. MBl. S. 1488) hat der Minister des Innern die Bezirksregierungen als zuständige Aufsichtsbehörden nach den §§ 30 und 40 BDSG bestimmt. Mit Runderlassen des Innenministers vom 28. 3. 1978 (Nds. MBl. S. 510) bzw. vom 22. 12. 1978 (Nds. MBl. S. 41, 47) ergingen Verwaltungsvorschriften zum BDSG bzw. NDSG.

Soweit besondere Rechtsvorschriften des Landes auf in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten anzuwenden sind, gehen sie gemäß § 24 NDSG den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Die wichtigsten dieser besonderen Rechtsvorschriften sind in § 24 NDSG aufgeführt.

Inzwischen haben alle Bundesländer (mit Ausnahme von Baden-Württemberg und Hamburg, deren Gesetze unmittelbar vor der Verabschiedung stehen) eigene Landesdatenschutzgesetze erlassen.

- Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG) vom 31. 1. 1978 (GVBl. I S. 96),
- Bayerisches Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bayerisches Datenschutzgesetz — BayDSG) vom 2. 5. 1978 (GVBl. S. 165),
- Gesetz über den Datenschutz in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz — BlnDSG) vom 21. 6. 1978 (GVBl. S. 1317),
- Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bremisches Datenschutzgesetz — BrDSG) vom 23. 12. 1977 (GVBl. S. 393),
- Saarländisches Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Saarländisches Datenschutzgesetz — SDSG) vom 17. 5. 1978 (AmtsBl. S. 581),
- Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Landesdatenschutzgesetz — LDSG) vom 1. 6. 1978 (GVBl. S. 156),
- Landesgesetz zum Schutz des Bürgers bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Rheinland-Pfälzisches Landesdatenschutzgesetz — LDatG —) vom 21. 12. 1978 (GVBl. S. 749),
- Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen — DSG NW —) vom 19. 12. 1978 (GVBl. S. 640).

Eine Zusammenstellung der Abweichungen der Länderdatenschutzgesetze vom BDSG sowie einen Überblick über die Gesetzgebung im Ausland enthält der 7. Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten (Drucks. 9/67 des Hessischen Landtages).

2. Der Landesbeauftragte

2.1 Rechtliche Stellung

Die Bestimmungen des NDSG über Aufgaben und Befugnisse des Landesbeauftragten traten am 1. 1. 1979 in Kraft. Da der Landesbeauftragte bereits am 11. 7. 1978 durch das Landesministerium berufen worden war, blieb ihm hinreichend Zeit, sich auf die Übernahme seiner Amtsgeschäfte vorzubereiten:

Der Landesbeauftragte ist Lebenszeitbeamter und hat die Befähigung zum Richteramt. Er ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Dienstaufsicht übt der Minister des Innern, die Rechtsaufsicht das Landesministerium aus. Mit der fachlich unabhängigen Ausgestaltung des Amtes hat sich der Gesetzgeber entsprechend der Regelung im BDSG für die Fremdkontrolle des öffentlichen Bereichs durch eine besondere, weisungsfreie Institution entschieden.

2.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Landesbeauftragten wird im wesentlichen durch den Anwendungsbereich des NDSG bestimmt. Sie umfaßt gemäß § 18 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 NDSG die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie

deren Vereinigungen. Er erstreckt sich ferner auf die öffentlich-rechtlichen Unternehmen der vorgenannten Rechtsträger, die am Wettbewerb teilnehmen, einschließlich der kommunalen Eigenbetriebe und der Zweckverbände (§ 15 NDSG), allerdings mit der Besonderheit, daß auf diese Stellen die materiell-rechtlichen Vorschriften des BDSG Anwendung finden. Auch Privatpersonen und Privatunternehmen unterliegen der Kontrolle des Landesbeauftragten, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung des Landes wahrnehmen (beliehene Unternehmer, § 22 Abs. 3 BDSG). Schließlich umfaßt der Kontrollbereich auch alle privatrechtlich organisierten Rechenzentren, wenn sich die Mehrheit der Anteile dieser Unternehmen in öffentlicher Hand befindet (§ 15 Abs. 3 NDSG).

Die am Wettbewerb teilnehmenden öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, Versicherungsanstalten sowie deren Vereinigungen sind ausdrücklich von der Anwendbarkeit des NDSG und damit von der Kontrolle des Landesbeauftragten ausgenommen (§ 15 Abs. 4 NDSG). Sie unterliegen, wie der gesamte nicht-öffentliche Bereich im Lande Niedersachsen, der Aufsicht der Bezirksregierungen.

Die Datenschutzkontrolle über die Behörden und öffentlichen Stellen des Bundes sowie die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen obliegt dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz.

2.3 Aufgaben und Befugnisse

Der Landesbeauftragte kontrolliert die Einhaltung der Datenschutzvorschriften in seinem Zuständigkeitsbereich. Er gibt Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes und berät die Landesregierung, die übrigen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen in Fragen des Datenschutzes. Auf Anforderung des Landtages und des Landesministeriums erstattet er Gutachten und Berichte (§ 18 Abs. 1 u. 2 NDSG). Er führt das allgemeine und das besondere Dateienregister (§ 18 Abs. 4 NDSG). Gemäß § 20 NDSG kann sich jedermann an den Landesbeauftragten wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

Die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen haben den Landesbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm insbesondere Auskunft zu erteilen sowie Akteneinsicht und jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren (wegen der Einschränkungen im Sicherheitsbereich vgl. Nr. 17). Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen kann der Landesbeauftragte beanstanden.

2.4 Geschäftsstelle

Der Landesbeauftragte wird bei der Aufgabenwahrnehmung durch seine Geschäftsstelle unterstützt (§ 17 Abs. 2 S. 3 NDSG). Die Personal- und Sachausstattung ist im Einzelplan des Ministers des Innern in einem besonderen Kapitel ausgewiesen. Zu den Mitarbeitern des Landesbeauftragten gehören ein Referatsleiter, gleichzeitig Leiter der Geschäftsstelle und Vertreter des Landesbeauftragten, ein technischer Referent, 3 Sachbearbeiter, 2 Bürokräfte und 1 Kraftfahrer. Eine weitere Sachbearbeiterstelle ist zur Zeit noch unbesetzt.

Die Stellenausstattung ist ebenso wie die Ausstattung mit Sachmitteln z. Z. als ausreichend anzusehen. Auch die räumliche Unterbringung ist zufriedenstellend. Dank der guten Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Innenministeriums konnten die mit der Einrichtung einer völlig neuen Dienststelle

naturgemäß verbundenen Anlaufschwierigkeiten schnell überwunden werden. Die inzwischen gefundene Geschäftsverteilung sieht eine Gliederung der Geschäftsstelle in zwei Sachgebiete vor. Da der Schwerpunkt der Tätigkeit des Landesbeauftragten im Bereich der Rechtsanwendung und der Rechtsentwicklung liegt, wird die Leitung der Geschäftsstelle ab 1. 1. 1980 von einem verwaltungserfahrenen Juristen wahrgenommen werden. Der gleichermaßen erforderliche Sachverstand auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung wird durch einen technischen Referenten gewährleistet, der neben guten Kenntnissen in der Verwaltungsorganisation über hinreichende ADV-Praxis verfügt. Auch bei der Auswahl der Sachbearbeiter wurden strenge Maßstäbe angelegt. Insgesamt stellt die Zusammensetzung der Geschäftsstelle sicher, daß die vielfältigen Aufgabengebiete — soweit dies bei der geringen Mitarbeiterzahl möglich ist — weitgehend abgedeckt sind. Dies schließt nicht aus, daß eine ständige Fortbildung unerläßlich ist. Auf die Teilnahme der Mitarbeiter an einschlägigen Veranstaltungen wird besonderer Wert gelegt.

Die Ausgestaltung der Stellung des Landesbeauftragten und die organisatorische Anbindung der Geschäftsstelle an das Innenministerium haben einige Fragen aufgeworfen, die noch nicht abschließend geklärt sind. So räumt das NDSG dem Landesbeauftragten abweichend von einigen anderen Landesdatenschutzgesetzen kein Mitwirkungsrecht bei der personellen Besetzung der Geschäftsstelle ein. Der Landesbeauftragte strebt eine der Regelung zwischen dem Bundesbeauftragten und dem Bundesminister des Innern entsprechende Vereinbarung an, die eine — inzwischen bereits praktizierte — Beteiligung des Landesbeauftragten auch weiterhin sichergestellt. Ungeklärt ist auch noch die Frage, in welchem Umfang der Landesbeauftragte auf die Hauhaltsaufstellung Einfluß nehmen kann. Die Frage der Mitwirkung bei personellen Entscheidungen muß ebenso wie die Einflußnahme auf die personelle und sächliche Ausstattung unter Beachtung der Unabhängigkeit des Landesbeauftragten gelöst werden.

3. Tätigkeit im Berichtszeitraum

3.1 Einrichtung der Dienststelle und Bestandsaufnahme

Die ersten Monate der Amtsführung waren ausgefüllt mit der Einrichtung der Geschäftsstelle, der Personalauswahl und -einführung sowie der Klärung zahlreicher organisatorischer und rechtlicher Einzelfragen. Wenngleich bereits ähnliche Dienststellen sowohl im Bund als auch in einigen Ländern ihre Tätigkeit aufgenommen hatten, so konnten diese doch angesichts vielfältiger abweichender Regelungen nur bedingt als Vorbild für die Ausgestaltung der niedersächsischen Geschäftsstelle herangezogen werden.

Gleichzeitig mit der Schaffung der personellen und materiellen Voraussetzungen erfolgte im Zusammenwirken mit den Fachministern eine erste Bestandsaufnahme aller in den Zuständigkeitsbereich des Landesbeauftragten fallenden Stellen. Die als Anlage 1 dem Bericht beigefügte Übersicht zeigt die Vielfalt und den Umfang des Kontrollbereichs.

3.2 Öffentlichkeitsarbeit

Bereits frühzeitig wurde erkennbar, daß in weiten Bevölkerungskreisen keine oder nur unklare Vorstellungen über den Datenschutz, seine Aufgaben und die aus ihm resultierenden Bürgerrechte vorhanden waren. Der Landesbeauftragte hat demzufolge bereits zu Beginn seiner Tätigkeit besonderen Wert auf Öffentlichkeitsarbeit gelegt. Erfreulicherweise kamen ihm dabei die Medien zu Hilfe,

die den Stellenwert des Datenschutzes erkannt haben und der Berichterstattung den gebührenden Raum widmeten.

Die vom Landesbeauftragten abgehaltenen Pressekonferenzen hatten durchweg ein beachtliches Echo. Anschließende Einzelinterviews für Presse, Funk und Fernsehen trugen zur weiteren Vertiefung des Themas bei. Eine vom Landesbeauftragten verfaßte Informationsbroschüre wurde in einer Auflage von 240 000 Stück durch Verteilung an Behörden, Schulen und sonstige Stellen der Öffentlichkeit nahegebracht. Die immer noch anhaltende rege Nachfrage seitens der Behörden und der Bürger ermutigt, auf diesem Wege fortzufahren. In Kürze wird eine gemeinsam vom Bundesbeauftragten und den Landesbeauftragten verfaßte Informationsbroschüre erscheinen, die in übersichtlicher Form die Datenflüsse in den verschiedenen öffentlichen und privaten Bereichen aufzeigt. In Referaten, Podiumsdiskussionen und Ausbildungsveranstaltungen konnte der Landesbeauftragte vor unterschiedlichstem Publikum aufklärend wirken und zur Weckung und Vertiefung von Datenschutzbewußtsein beitragen. Das rege Interesse an diesen Veranstaltungen kann als Zeichen besonderen Informationsbedürfnisses gewertet werden. In Einzelgesprächen mit dem Präsidenten des Niedersächsischen Landtages, mit Mitgliedern der Landesregierung, Abgeordneten, Verbandsvertretern und sonstigen mit Datenschutzaufgaben Betrauten warb der Landesbeauftragte um Verständnis für seine Arbeit. Durchweg war die Zusicherung voller Unterstützung das Ergebnis dieser Gespräche. Der Landesbeauftragte hält eine Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit für dringend geboten und würde es begrüßen, wenn ihn die Landesregierung und die nachgeordneten Stellen auch durch entsprechende eigene Maßnahmen bei seinen auf Aufklärung der Bevölkerung gerichteten Bemühungen mehr als bisher unterstützten.

3.3 Zusammenarbeit mit anderen Kontrollorganen

Gemäß § 18 Abs. 5 NDSG wirkt der Landesbeauftragte auf die Zusammenarbeit mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz beim Bund oder in den anderen Ländern zuständig sind, sowie mit den Aufsichtsbehörden nach § 30 BDSG hin. Die föderalistische Struktur der Bundesrepublik Deutschland einerseits sowie die vom Gesetzgeber unterschiedlich geregelte datenschutzrechtliche Behandlung des öffentlichen und nichtöffentlichen Bereichs andererseits haben zu einer für den Bürger nur schwer durchschaubaren Kompetenzverteilung geführt. Während die Verwaltung des Bundes durch den Bundesbeauftragten, die Verwaltung der Länder und Kommunen von den Landesbeauftragten kontrolliert wird, unterliegt der gesamte nichtöffentliche Bereich der Kontrolle der staatlichen Aufsichtsbehörden, in Niedersachsen dem Minister des Innern und der Bezirksregierungen. Angesichts dieser für den Bürger wenig erfreulichen unterschiedlichen Zuständigkeiten gewinnt die Frage einer engen Kooperation zwischen den einzelnen Kontrollorganen besondere Bedeutung. Diese Kooperation ist für den privaten Bereich zwischen den für den Datenschutz in Bund und Ländern federführend zuständigen Innenministern durch ein Referentengremium sichergestellt, das bereits gemeinsame Verwaltungsvorschriften erarbeitet hat, die einer einheitlichen Auslegung des BDSG dienen.

Mit gleicher Zielsetzung für den öffentlichen Bereich haben die Landesbeauftragten mit dem Bundesbeauftragten eine ständige Konferenz gebildet. In mehreren Sitzungen konnten bereits wichtige Ergebnisse erzielt werden. Bedeutsame Fragen wie Datenschutz im Sicherheitsbereich, in der Steuerverwaltung, im Meldewesen, in der Statistik sowie im Bereich von Wissenschaft und Forschung werden in Arbeitskreisen der Konferenz vorbereitet. Als besonders wertvoll hat sich der rege Erfahrungsaustausch zwischen den Beauftragten erwiesen. Durch den

regelmäßigen Austausch der Arbeitsergebnisse zwischen dem Arbeitskreis der Datenschutzreferenten und der Konferenz der Landesbeauftragten mit dem Bundesbeauftragten ist eine weitgehend gleiche Rechtsanwendung in allen Bereichen des Datenschutzes gewährleistet.

Ebenso wichtig wie die vorgenannte Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern ist der Kontakt zwischen den Kontrollorganen innerhalb des Landes. Besonders eng gestaltet sich dabei die Zusammenarbeit zwischen dem Landesbeauftragten und den obersten Landesbehörden, vornehmlich dem für die Grundsatzfragen des Datenschutzes federführend zuständigen Innenminister. Regelmäßig stattfindende Informationsgespräche stellen die erforderliche gegenseitige Unterrichtung sicher. Dabei werden auch die Fragen erörtert, die für den öffentlichen wie den nichtöffentlichen Bereich gleichermaßen bedeutsam sind.

Ziel all dieser Bemühungen ist es, die mit unterschiedlichen Kompetenzen notwendigerweise verbundenen Reibungsverluste im Interesse des Bürgers auf das unvermeidliche Maß zu reduzieren. Oberster Grundsatz muß sein, dem ratsuchenden Bürger unter Hintanstellung aller Kompetenzfragen zunächst einmal weiterzuhelfen.

Dies gilt nicht in gleichem Maße für Behörden und sonstige öffentliche Stellen, die sich an den Landesbeauftragten wenden. Hier gebietet es der in § 16 NDSG niedergelegte Grundsatz, daß die Verwaltung selbst die Einhaltung der Datenschutzvorschriften sicherzustellen hat, entstandene Zweifelsfragen zunächst einmal innerhalb der vorgegebenen Verwaltungsstruktur auszuräumen. Entsprechende Anfragen werden deshalb zunächst an die zuständigen Aufsichtsbehörden weitergeleitet, weil nur so eine einheitliche Rechtsanwendung im Lande sichergestellt werden kann. Die Aufsichtsbehörden haben dieses Verfahren ausdrücklich begrüßt. Dies schließt eine unmittelbare Beratung der nachgeordneten Behörden durch den Landesbeauftragten selbstverständlich nicht aus, wenn in vorheriger Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden Übereinstimmung in der Rechtsauslegung erfolgt ist. Die zahlreichen Anfragen aus dem Behördenbereich haben deutlich gemacht, daß die Anwendung der neuen Datenschutzmaterie in der Praxis vielfach noch Schwierigkeiten bereitet, die durch den Erlass bereichsspezifischer Verwaltungsvorschriften in manchen Bereichen sicherlich verringert werden könnten.

3.4 Informationsgewinnung

Die Aufgabenstellung des Landesbeauftragten, insbesondere die Erfüllung seines Beratungsauftrages bedingt es, daß er ständig über alle rechtlichen, organisatorischen und technischen Entwicklungen im Bereich des Datenschutzes umfassend unterrichtet ist. Dies erfordert sowohl eine genaue Verfolgung und Auswertung der Medienberichterstattung, vor allem der Fachpresse, als auch eine eingehende Beschäftigung mit der immer umfangreicher werdenden Fachliteratur. Wichtige Informationsquellen sind daneben der Erfahrungsaustausch mit den übrigen Kontrollinstanzen, Anfragen und Hinweise aus dem behördlichen Bereich sowie nicht zuletzt die Eingaben von Bürgern. Daneben ist zu fordern, daß vor allem die Fachministerien den Landesbeauftragten nicht nur auf Anforderung, sondern auch von sich aus über alle wichtigen, den Datenschutz betreffenden Fragen, unterrichten. Die regelmäßige Teilnahme des Landesbeauftragten an den Sitzungen des Interministeriellen Arbeitskreises ADV reicht insoweit nicht aus. Da das NDSG eine derartige Beteiligungspflicht nicht zwingend vorschreibt, wird der Landesbeauftragte auf eine in einigen Bundesländern durch Kabinettsbeschluß bereits getroffene klarstellende Regelung hinwirken, die dem aus seinen Amtspflichten resultierenden Informationsbedürfnis Rechnung trägt.

3.5 Eingaben, Beschwerden und Hinweise

Gemäß § 20 NDSG kann sich jedermann an den Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen in seinen Rechten verletzt worden zu sein. In Verbindung mit den weitreichenden Kontrollbefugnissen des Landesbeauftragten und dessen fachlicher Unabhängigkeit stellt dieses Anrufungsrecht das wohl bedeutsamste Bürgerrecht im Bereich des Datenschutzes dar.

Im Berichtszeitraum haben sich etwa 300 Bürger durch persönliche Vorsprache, fernmündlich oder schriftlich an den Landesbeauftragten gewandt. Dies zeigt, daß die zunächst erwartete Eingabenflut vorerst ausgeblieben ist. Gleichwohl sollten aus der vorgenannten Zahl keine negativen Schlüsse auf die Bedeutung des Anrufungsrechts gezogen werden. Für sich allein gibt diese Zahl noch keinen Aufschluß über den Umfang der durch sie ausgelösten Kontrolltätigkeit des Landesbeauftragten. Viele Eingaben hatten Grundsatzfragen aus den verschiedensten Bereichen der Landes- und Kommunalverwaltung zum Gegenstand. Ihre Bearbeitung löste in jedem Einzelfall eine sorgfältige Durchleuchtung der organisatorischen Verwaltungsabläufe, der rechtlichen Grundlagen und schließlich eine vielfach schwierige datenschutzrechtliche Beurteilung aus. Viele der im Tätigkeitsbericht behandelten Fragen sind durch Eingaben von Bürgern aufgeworfen worden. Selbst solche Anfragen, die wegen fehlender Zuständigkeit an andere Stellen abgegeben werden mußten, vermittelten wertvolle Aufschlüsse im Hinblick auf mögliche Verbesserungen des Datenschutzes.

Es wäre noch zu früh, aus der Zahl der Eingaben und aus ihrem Inhalt generelle Rückschlüsse auf das Bürgerverhalten zu ziehen. Auffällig ist allerdings, daß sich bislang offenbar kaum jemand durch die gerade mit der automatisierten Datenverarbeitung verbundenen Gefahren beeinträchtigt fühlt. Vielmehr ist erkennbar, daß vor allem der Umfang der im öffentlichen Bereich erhobenen Daten und die Frage, an wen welche Daten weitergegeben werden, den Bürgern Sorge bereitet. Dabei wird deutlich, daß die Betroffenen nicht unterscheiden zwischen der dateimäßigen Datenverarbeitung und dem vielfältigen sonstigen Umgang der Verwaltung mit personenbezogenen Daten.

Damit stellte sich die Frage nach dem Handlungsspielraum des Landesbeauftragten. Die Praxis hat gezeigt, daß es erforderlich ist, zwischen der Kontrollbefugnis im engeren Sinne, also in den Grenzen der spezifisch datenschutzrechtlichen Vorschriften, und dem Bereich, der als Betreuung des datenschutzrechtlichen Umfeldes bezeichnet werden könnte, zu unterscheiden. Der Kontrollbereich im engeren Sinne umfaßt die Überwachung der Einhaltung aller Vorschriften des NDSG bzw. des BDSG. Er erfährt durch § 1 Abs. 2 NDSG eine wesentliche Einschränkung insoweit, als das NDSG und das BDSG nur solche personenbezogenen Daten schützt, die in Dateien gespeichert, verändert oder gelöscht oder aus Dateien übermittelt werden. Damit wird die vielfältige Verarbeitung personenbezogener Daten, die nicht in Dateien, sondern in Akten, Aktensammlungen, Listen oder in anderer Form erfolgt, vom NDSG bzw. vom BDSG nicht erfaßt. Dies bedeutet allerdings nicht eine entsprechende Beschränkung des Tätigkeitsfeldes des Landesbeauftragten. So ist er nicht nur gehalten, die Einhaltung der Vorschriften des NDSG bzw. BDSG, sondern auch anderer Vorschriften über den Datenschutz zu kontrollieren (§ 18 Abs. 1 NDSG). Auch folgt aus dem gesetzlichen Auftrag, Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes zu geben, die Einbeziehung des vorgenannten datenschutzrechtlichen Umfeldes in die Arbeit des Landesbeauftragten. Eine zu enge Anbindung an den Anwendungsbereich des NDSG bzw. des BDSG würde seinem in erster Li-

nie auf Prävention gerichteten Auftrag nicht gerecht werden. Dies führt in der Praxis dazu, daß der Landesbeauftragte der Frage, ob eine dateimäßige Verarbeitung vorliegt, nur hinsichtlich der Frage der Anwendbarkeit des NDSG bzw. BDSG Bedeutung beimißt. Ihm genügt es zum Tätigwerden, daß die im Einzelfall zu behandelnde Frage mit einer möglichen Beeinträchtigung des verfassungsmäßig verankerten Persönlichkeitsrechts durch den Umgang der Verwaltung mit personenbezogenen Daten in Zusammenhang steht.

Beispielhaft sei hier die Eingabe eines Bürgers erwähnt, der bemängelt, daß in dem Abschlußzeugnis der Schüler, die an einer Sonderschule durch Ableistung eines zehnten Schuljahres den Hauptschulabschluß erworben haben, ein Hinweis auf die Sonderschule enthalten ist. Der Kultusminister hat dem Landesbeauftragten mitgeteilt, daß er bereit sei zu prüfen, ob künftig auf diesen Hinweis verzichtet werden kann. Wenngleich in diesem Fall ein Bezug weder zur dateimäßigen Verarbeitung noch zu sonstigen speziellen Vorschriften des Datenschutzes erkennbar war, meint der Landesbeauftragte, derartigen Hinweisen zur Wahrung schutzwürdiger Belange der Betroffenen nachgehen zu müssen.

Auch die Teilnahme des Landesbeauftragten an der Diskussion um die Ausgestaltung eines neuen Personalausweises kann als Beispiel für die Umsetzung allgemeiner Datenschutzgrundsätze ohne unmittelbaren Dateibezug angesehen werden.

3.6 Gutachten und Berichte

Im Berichtszeitraum sind weder vom Landtag noch vom Landesministerium Gutachten bzw. Berichte des Landesbeauftragten gemäß § 18 Abs. 2 NDSG angefordert worden. Auch ergingen keine Ersuchen dieser Gremien, bestimmten Hinweisen nachzugehen.

3.7 Dateientregister

Der Landesbeauftragte führt ein allgemeines Register der automatisch betriebenen Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden (§ 18 Abs. 4 NDSG). Inhalt und Verfahren regelt die Niedersächsische Datenschutzregisterordnung (NDSRegO) vom 22. 12. 1978 (Nieders. GVBl. S. 823), an deren Abfassung der Landesbeauftragte bereits mitwirken konnte.

Das allgemeine Register hat eine doppelte Funktion. Zum einen dient es dem Landesbeauftragten als Arbeitsunterlage für seine Kontrolltätigkeit. Zum anderen stellt es — da es von jedermann eingesehen werden kann — für den Bürger eine wichtige Informationsgrundlage dar, die ihm die Geltendmachung seiner Datenschutzrechte erleichtern soll.

Das Register enthält folgende Angaben:

- Die Bezeichnung und Anschrift der speichernden Stelle,
- die Bezeichnung der Datei,
- den betroffenen Personenkreis,
- die Arten der gespeicherten Daten,
- die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist,
- die Stellen, an die Daten regelmäßig übermittelt werden,
- die Arten der zu übermittelnden Daten und den Zweck der Übermittlung,
- die Art des eingesetzten automatischen Datenverarbeitungssystems und die Form der Verarbeitung,
- die Bezeichnung und Anschrift der mit der Datenverarbeitung beauftragten Stelle.

Meldepflichtig sind alle in den Kontrollbereich des Landesbeauftragten fallenden speichernden Stellen, und zwar die Gemeinden und Landkreise unmittelbar, die übrigen über die jeweils zuständige oberste Landesbehörde, die die Meldungen sammelt und ordnet.

Bis zum 31. 3. 1979, dem verbindlich vorgeschriebenen Termin, lagen 287 Meldungen vor. Inzwischen umfaßt das Register 4278 Dateien, die von insgesamt 789 Stellen geführt werden.

Trotz eingehender Vorbereitung in gemeinsamen Aktionen mit den Fachministerien und den kommunalen Spitzenverbänden war die Qualität der Meldungen recht unterschiedlich. Inzwischen ist durch eine entsprechende Aufbereitung der Beschreibungen die Funktionsfähigkeit in einer für den Bürger überschaubaren Form sichergestellt.

Eine Übersicht der im Datenregister geführten Dateien ist als Anlage 2 beigefügt.

Das allgemeine Register steht jedermann zur Einsicht offen. Von diesem Recht ist im Berichtszeitraum jedoch — trotz einer das Dateienregister betreffenden Presseveröffentlichung — nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht worden. Der Landesbeauftragte beabsichtigt, auch schriftliche Auskunft in Form von Auszügen und Abschriften aus dem Register zu geben.

Neben dem allgemeinen Register wird ein besonderes nicht öffentliches Register geführt, zu dem Polizei, Staatsanwaltschaft und Finanzbehörden, soweit sie personenbezogene Daten im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung in Dateien speichern, die entsprechenden Meldungen abzugeben haben.

Die Register lassen einen unterschiedlichen Grad der Automation in den verschiedenen Verwaltungsbereichen erkennen. Er reicht von der kleinsten Anlage der mittleren Datentechnik (Magnetkonten) bis zur Großrechenanlage mit 4 Megabytes und Datenfernverarbeitung.

Im kommunalen Bereich sind in Niedersachsen zwölf kommunale Datenverarbeitungszentralen — KDVZ — (in Braunschweig, Bremervörde, Göttingen, Hameln, Hannover (2), Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück, Wilhelmshaven, Wolfsburg) in Betrieb. Diese Zentralen erledigen für die in einem festgelegten Einzugsbereich vorhandenen kommunalen Gebietskörperschaften die Datenverarbeitungsaufgaben. Die KDVZ werden überwiegend in der Rechtsform einer BGB-Gesellschaft geführt. Ein Anschlußzwang besteht nicht; dieses hat u. a. dazu geführt, daß zahlreiche Gebietskörperschaften eigene Anlagen installiert haben. So verfügen über eigene Rechner der Landkreis und die Stadt Celle, der Landkreis Hildesheim, der Landkreis Harburg, die Stadt Delmenhorst, die Stadt Leer, die Stadt Nordenham, der Landkreis Peine, die Stadt Salzgitter und die Stadt Wolfenbüttel. Darüber hinaus sind im kommunalen Bereich in Niedersachsen z. Z. 170 Anlagen der mittleren Datentechnik, hauptsächlich auf Magnetkontenbasis, installiert. Aus der Vielzahl und Vielfalt der Anlagen ergibt sich bereits der Umfang der vom Landesbeauftragten durchzuführenden Kontrollen. Näheres hierzu wird im Abschnitt „Kontrolle der technischen Datensicherungsmaßnahmen“ (3.8) ausgeführt.

In der Landesverwaltung sind Mehrzweckrechenzentren und, soweit sachlich geboten, Fachrechenzentren eingerichtet.

In den Mehrzweckrechenzentren beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt sowie bei der Bezirksregierung in Braunschweig werden die automatisierten Auf-

gaben des Liegenschaftskatasters, der Landesvermessung, die Aufbereitung von Bundes- und Landesstatistiken, die statistische Datenbank, die Berechnung und Zahlung der Besoldung, Versorgung und Vergütung, die Aufgaben der zentralen Schulverwaltung, der Forst- sowie der Hoch- und Straßenbauverwaltung wahrgenommen.

Fachrechenzentren existieren für Aufgaben der Polizei beim Landeskriminalpolizeiamt in Hannover, für Aufgaben der Steuerverwaltung (Steuerfestsetzung und -erhebung, Einheitsbewertung usw.) bei der Oberfinanzdirektion Hannover mit Außenstellen in Lüneburg und Oldenburg sowie für Aufgaben der Agrarstrukturverwaltung. Außerdem verfügt das Landesverwaltungsamt über einen Vorortrechner für die Landesvermessung.

In der beim Landesversorgungsamt Niedersachsen installierten Großrechenanlage werden die Sozialdatenbank, Hochschulstatistiken, Berechnung und Zahlung von Ausbildungsförderung, Wohngeld, Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz, die Patientenkostenabrechnung und Buchführung für die landeseigenen Krankenhäuser und die Versorgungskrankenhäuser sowie die Berechnung und Zahlbarmachung der Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz automatisiert durchgeführt. Für den Hochschul-/Universitätsbereich sind Rechner bei der Medizinischen Hochschule Hannover, Tierärztlichen Hochschule Hannover, den Technischen Universitäten Braunschweig und Clausthal-Zellerfeld, den Universitäten in Göttingen, Hannover, Oldenburg und Osnabrück sowie bei der Fachhochschule Wilhelmshaven vorhanden.

Im Sozialbereich werden Rechner bei der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen in Hannover, der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Niedersachsen in Hannover, der Ärztekammer Niedersachsen in Hannover, dem Landesverband der Innungskrankenkassen Hannover, dem Landesverband der Betriebskrankenkassen Hannover, vier Rechenzentren für die Allgemeinen Ortskrankenkassen in Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Buchholz i. d. Nordheide, je eine Anlage bei der Bau-Berufsgenossenschaft Hannover, bei der Hannoverschen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Braunschweig und bei den Landesversicherungsanstalten in Braunschweig und Hannover eingesetzt.

Im übrigen werden personenbezogene Daten automatisiert bei der Niedersächsischen Versorgungskasse, der Klosterkammer, dem Niedersächsischen Landesamt für Bodenforschung, dem Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung, der Oldenburgischen Landesbrandkasse sowie den Studentenwerken in Braunschweig, Göttingen, Hannover, Oldenburg, Osnabrück verarbeitet.

3.8 Kontrolle der technischen Datensicherungsmaßnahmen

Im Berichtszeitraum wurde in mehreren Bereichen mit der Kontrolle datenführender Stellen vor Ort begonnen. Grundlage für diese Kontrollen ist eine Check-Liste, die auf einem im Kreis der Landesbeauftragten und des Bundesbeauftragten erarbeiteten Datensicherungskatalog beruht. Der Katalog enthält eine Klassifizierung der schutzwürdigen Belange und unterscheidet für einzelne Datenkategorien unterschiedliche Schutzstufen, die für die jeweils erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen maßgeblich sind. Die Landesbeauftragten und der Bundesbeauftragte sind sich darin einig, daß der Datensicherungskatalog nur ein erster Versuch sein kann, die Prüftätigkeit zu systematisieren, und daß er unter Einbeziehung der gemachten Erfahrungen der ständigen Fortentwicklung bedarf.

Begonnen wurde mit der Prüfung bei kleineren speichernden Stellen, deren Datenverarbeitung auf Anlagen der mittleren Datentechnik erfolgt. Hier sollen zunächst Erfahrungen gesammelt werden, bevor mit der Kontrolle größerer Rechner begonnen wird.

Im Mittelpunkt der Prüfungen stand die Einhaltung der im § 6 NDSG und dessen Anlage enthaltenen technischen und organisatorischen Datensicherungsvorschriften. Geprüft wurde darüber hinaus aber auch

- ob und inwieweit Verpflichtungen auf das Datengeheimnis (§ 5 NDSG) vorgenommen wurden,
- ob und in welchem Umfang der Veröffentlichungspflicht von Dateien (§ 12 NDSG) nachgekommen wurde,
- ob eine Übersicht über die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten und über die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, sowie über deren regelmäßige Empfänger (§ 16 NDSG) geführt wurde und
- ob die Registermeldungen mit den tatsächlich automatisierten Dateien bzw. Daten übereinstimmen.

Bisher wurden mehrere Anlagen der mittleren Datentechnik (Studentenwerk, Gemeinden) sowie einige magnetplattenorientierte Anlagen mit Dialogbetrieb (Sozialversicherungsträger, Landkreise) überprüft. Die Prüfungsergebnisse waren recht unterschiedlich. Wenn auch förmliche Beanstandungen nicht auszusprechen waren, so konnten doch verschiedene Verbesserungsvorschläge gemacht werden, die von den Verantwortlichen übernommen wurden.

Unterschiedliche Auffassungen ergaben sich gelegentlich dort, wo im Zusammenhang mit finanziellen Aufwendungen die Frage der Angemessenheit von Sicherungsmaßnahmen zu erörtern war. Der Landesbeauftragte hat an Prüfungen und den Schlußbesprechungen durchweg selbst teilgenommen und dabei festgestellt, daß die mit der Datenverarbeitung befaßten Bediensteten den Fragen des Datenschutzes gebührenden Stellenwert einräumen. Ihre Kooperationsbereitschaft ist hervorzuheben. Alle Prüfungen werden mit einem Prüfungsvermerk abgeschlossen, der den speichernden Stellen und deren Aufsichtsbehörden zugeleitet wird.

Neben der Kontrolle der Einhaltung von Datensicherungsvorschriften wurden in einigen Fällen auch Informationsgespräche vor Ort geführt, die eine genaue Durchleuchtung bestimmter datenschutzrelevanter Verwaltungsabläufe zum Ziel hatten (Kfz-Zulassungsstellen, Schuldnerverzeichnis bei den Amtsgerichten, Industrie- und Handelskammer). Über das Ergebnis wird an gesonderter Stelle berichtet.

Einen Sonderfall der Datensicherung stellt die ordnungsgemäße Vernichtung von Altpapier als Träger personenbezogener Daten dar. In zwei Fällen sah sich der Landesbeauftragte veranlaßt, die organisatorischen Vorkehrungen zur Vernichtung personenbezogener behördlicher Unterlagen zu überprüfen. In einem Kindergarten waren Computerausdrucke von Gehaltslisten städtischer Bediensteter als Malpapier verwendet worden. Wie diese Listen, die seinerzeit zum Testen neuer Programmteile erstellt worden waren, entgegen einer bestehenden Anordnung in das Altpapier des Rechenzentrums gelangt sind, konnte nicht mehr festgestellt werden. Die betroffene Behörde wird ihre bislang durch Rundschreiben im Einzelfall getroffenen Regelungen in Form einer generellen Dienstweisung erlassen. Als Sofortmaßnahme wurde angeordnet, daß alle Unterlagen des Rechenzentrums entweder dort oder unter Aufsicht eines städtischen Mitarbeiters durch eine Firma vernichtet werden. Der Landesbeauftragte wird

sich durch Einsichtnahme in die angekündigten Regelungen sowie durch Überprüfung an Ort und Stelle davon überzeugen, daß die beabsichtigten Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Verletzungen der Datenschutzbestimmungen ausreichen.

Auf einer ehemaligen Müllkippe wurden nicht mehr benötigte Durchschriften des Schriftverkehrs einer Gemeinde mit personenbezogenen Daten, wie Anmeldebefestigungen des Einwohnermeldeamtes und Korrespondenz mit Sozialhilfeempfängern gefunden. Weder in einem eingeleiteten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren noch in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Abfallbeseitigungsgesetz konnte geklärt werden, wie die Unterlagen auf die Müllkippe gelangt sind. Die Gemeinde hat inzwischen durch Dienstanweisung angeordnet, daß ihre Papierabfälle unter gemeindlicher Aufsicht in einer Papiermühle vernichtet werden. Darüber hinaus wird erwogen, einen Reißwolf zur Vorbehandlung des Altpapiers zu beschaffen.

Die vorgenannten Fälle zeigen, daß alle Behörden sich von der Wirksamkeit ihrer organisatorischen Vorkehrung zur Vernichtung von Altpapier überzeugen sollten.

4. Allgemeine Fragen des Datenschutzes

4.1 Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich

Die Datenschutzkontrolle im nichtöffentlichen Bereich obliegt den staatlichen Aufsichtsbehörden, in Niedersachsen dem Minister des Innern und den Bezirksregierungen. Gleichwohl hatte sich auch der Landesbeauftragte mit den in diesem Bereich entstehenden datenschutzrechtlichen Fragen in mehrfacher Hinsicht zu befassen.

So hat der Landesbeauftragte in seinem Kontrollbereich auch die für den nichtöffentlichen Bereich geltenden Vorschriften des 3. bzw. 4. Abschnitts des BDSG anzuwenden, und zwar auf die Datenverarbeitung der öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsunternehmen einschließlich der kommunalen Eigenbetriebe und Zweckverbände, der kommunalen Rechenzentren und soweit im öffentlichen Bereich dienst- oder arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse betroffen werden (§ 7 Abs. 2 NDSG).

Zahlreiche Berührungspunkte mit dem privaten Bereich sind auch dort gegeben, wo Daten aus dem öffentlichen in den nichtöffentlichen Bereich oder umgekehrt übermittelt werden. Auch andere Fragen, wie beispielsweise die Form der Einwilligung des Betroffenen in die Datenverarbeitung oder die Art und Weise des Versandes von Datenträgern berühren den öffentlichen wie den privaten Bereich gleichermaßen. Hier können für den Betroffenen befriedigende Lösungen nur in engem Zusammenwirken zwischen dem Landesbeauftragten und den staatlichen Aufsichtsbehörden gefunden werden. Die aufgezeigten Überschneidungen machen im übrigen die Notwendigkeit einer engen Kooperation zwischen allen Kontrollinstanzen deutlich. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß die Kontrolle des nichtöffentlichen Bereichs in den Ländern Bremen, Schleswig-Holstein und Saarland dem Landesbeauftragten als weisungsgebundene Aufgabe übertragen ist. Trotz der augenfälligen Vorteile einer solchen Personalunion und den in den genannten Ländern bislang gemachten guten Erfahrungen sollten die mit dieser Organisationsform verbundenen Gefahren eines Konfliktes zwischen Unabhängigkeit und Weisungsgebundenheit nicht unterschätzt werden.

4.2 Auskunftsgeld

Die aufgrund von § 13 Abs. 4 NDSG erlassene Datenschutzgebührenordnung sieht für die Erteilung einer Auskunft an den Betroffenen eine Gebühr von zehn Deutschen Mark vor, es sei denn, daß bestimmte Ausnahmetatbestände erfüllt sind. Diese Gebührenpflicht ist — worauf bereits der Bundesbeauftragte in seinem 1. Tätigkeitsbericht hingewiesen hat — nicht unproblematisch, weil nicht auszuschließen ist, daß Bürger durch etwaige Kosten davon abgehalten werden, von dem ihnen zustehenden Auskunftsrecht Gebrauch zu machen. Zur Vermeidung dieser datenschutzrechtlich unerwünschten Konsequenz wird im politischen Raum bereits die Streichung der Gebührenvorschrift im BDSG gefordert.

Die im Berichtszeitraum gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, daß auch in Niedersachsen die für die Einführung der Gebührenpflicht maßgebliche erwartete Flut von Auskunftersuchen ausgeblieben ist. Nach dem Ergebnis einer stichprobenartigen Umfrage haben nur einzelne Bürger Auskunft über ihre bei öffentlichen Stellen gespeicherten Daten verlangt. Der Landesbeauftragte hat deshalb die Initiative des Bundesministers des Innern aufgegriffen und ange-regt, die ursprünglich der Gebührenerhebung zugrunde liegende Konzeption zu überprüfen. Mit Runderlaß hat der Niedersächsische Minister des Innern den Dienststellen des Landes, den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen öffentlichen Stellen empfohlen, bei der Gebührenerhebung die Ausnahmeregelungen der NDSGebO, vor allem hinsichtlich der „einfachen Auskünfte“, großzügig zu handhaben. Die Wirkung dieser Empfehlung, die in ähnlicher Form auch das Präsidium des Deutschen Städtetages beschlossen hat, bleibt abzuwarten.

4.3 Behördeninterne Datenübermittlung

Aufgrund mehrerer Anfragen hatte der Landesbeauftragte sich mit der Frage zu befassen, wie der Datenfluß innerhalb von Behörden datenschutzrechtlich zu beurteilen ist. Diese Frage ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil auf Daten, die nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und in nicht automatisierten Verfahren verarbeitet werden, das NDSG — mit Ausnahme des § 6 — keine Anwendung findet (§ 1 Abs. 2 S. 2 NDSG). Sie betrifft auch die automatisierte Datenverarbeitung insoweit, als von ihrer Beantwortung die Anwendbarkeit der Übermittlungsvorschriften (§ 10 NDSG) und der Umfang der Veröffentlichungspflicht (§ 12 Abs. 1 Nr. 4) abhängen.

Der Minister des Innern hat gegenüber dem Niedersächsischen Städteverband die Auffassung vertreten, daß der Datenverkehr innerhalb einer Gemeindeverwaltung keine Datenübermittlung i. S. v. §§ 10 Abs. 1 u. 2 Abs. 2 Nr. 2 NDSG sei. Daraus folge allerdings keine unbegrenzte Zulässigkeit des Datenaustausches. Vielmehr setzten § 5 Abs. 1 NDSG ebenso wie §§ 68 ff. NBG, § 9 BAT und § 11 MTL II gewisse Schranken, Ausnahmen seien allerdings dort angezeigt, wo eine gewisse organisatorische und institutionelle Selbständigkeit eingetreten ist und die jeweiligen Stellen auch nach außen hin unter eigenem Namen auftreten wie z. B. Krankenhäuser und Schulen sowie die öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsunternehmen.

Folgte man dieser am organisatorischen Behördenbegriff orientierten Auffassung, so wären nicht unerhebliche Bereiche der Datenverarbeitung ganz oder zumindest teilweise von der Anwendbarkeit des NDSG ausgenommen, wie beispielsweise der Datenaustausch zwischen dem Ordnungsamt und dem Jugendamt oder zwischen dem Bauamt und dem Steueramt.

Einige Landesdatenschutzgesetze vermeiden diese aus datenschutzrechtlicher Sicht unerwünschte Konsequenz. Das nordrhein-westfälische Datenschutzgesetz

erklärt die Übermittlungsgrundsätze auch für anwendbar, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer Behörde, Einrichtung oder sonstigen öffentlichen Stelle weitergegeben werden. In Bayern und im Saarland gelten als öffentliche Stellen auch Teile einer Behörde mit anderen Aufgaben oder anderem räumlichen Bereich.

Dieser mehr an den Aufgaben und Zuständigkeiten der jeweiligen Stelle orientierte Behördenbegriff verdient nach Auffassung des Landesbeauftragten den Vorzug, weil er den Interessen eines möglichst umfassenden und effektiven Datenschutzes in stärkerem Maße Rechnung trägt als die organisatorische Betrachtungsweise.

Auch der Entwurf des Bundesministers des Innern zu einem Melderechtsrahmengesetz geht in diese Richtung, wenn er in § 18 Abs. 6 vorsieht, daß „andere Behörde oder sonstige öffentliche Stelle“ jede öffentliche Stelle ist, die andere Aufgaben als die Meldebehörde wahrnimmt, auch wenn sie Teil derselben Verwaltungseinheit ist, der die Meldebehörde angehört.

Es wird unter Berücksichtigung der Erfahrung im Bund und in anderen Bundesländern zu prüfen sein, ob eine datenschutzgerechte Lösung im Wege der Auslegung oder aber durch eine entsprechende Ergänzung der Datenschutzgesetze gefunden werden kann.

5. Finanzwesen

Im Bereich der Finanzbehörden werden in hohem Maße empfindliche personenbezogene Daten verarbeitet. Bereits vor Inkrafttreten der Datenschutzgesetze bot das in § 30 Abgabenordnung (AO) verankerte Steuergeheimnis einen umfassenden Schutz gegen die Kenntnisnahme von Steuerdaten durch Unbefugte. Das Datenschutzgesetz findet auch auf die Finanzbehörden Anwendung, allerdings dort, wo sie im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung tätig werden, mit den für die Sicherheitsbehörden geltenden Beschränkungen (§§ 12 Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 2 und 18 Abs. 4 NDSG).

Ein von den Automationsreferenten (Steuer) beschlossenes Positionspapier gab dem Landesbeauftragten Veranlassung, die dort aufgeworfenen Fragen mit Vertretern des Minister des Innern und des Ministers der Finanzen zu erörtern. Basierend auf den in diesem Papier getroffenen Feststellungen vertritt der Minister der Finanzen die Auffassung, daß angesichts des Vorranges des § 30 AO vor den Datenschutzgesetzen für den Bereich des Finanzwesens vor allem folgende Besonderheiten sich ergäben:

- a) Eine Verpflichtung gemäß § 5 NDSG sei für die mit der Verarbeitung von Steuerdaten befaßten Bediensteten nicht erforderlich.
- b) Die Finanzbehörden dürften steuerliche Verhältnisse des Betroffenen gegenüber dem Datenschutzbeauftragten nur offenbaren, wenn der Betroffene zugestimmt habe. Dies gelte auch für die Einsichtnahme im Rahmen von Überprüfungen.

Die Konferenz der Landesbeauftragten mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz hält diese Rechtsauslegung für unzutreffend. Eine Einigung mit dem Minister der Finanzen konnte noch nicht erzielt werden, zumal dieser ein einheitliches Vorgehen in Bund und Ländern für unumgänglich hält. Er hat sich bereit erklärt, seine bisher vertretene Auffassung unter Einbeziehung der von den Datenschutzbeauftragten geltend gemachten Aspekte nochmals zu überprüfen.

6. Justiz

Besonders empfindliche personenbezogene Daten fallen in den Bereichen der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit an. Wenngleich diese Daten in aller Regel aktenmäßig — also nicht in Dateien — verarbeitet werden, so finden sie doch vielfach durch Übermittlung an andere Stellen in dort geführte Dateien Eingang. Dies rechtfertigt es, die Übermittlung von Daten aus dem Justizbereich unter Datenschutzgesichtspunkten zu betrachten. Einer solchen Betrachtung steht nicht entgegen, daß sich die Kontrollbefugnis des Landesbeauftragten gem. § 18 Abs. 1 S. 1 auf die Gerichte nur insoweit erstreckt, als diese in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden. Die Abgrenzung im einzelnen bedarf noch der Abstimmung mit dem Minister der Justiz.

6.1 Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)

Die MiStra geht von der Feststellung aus, daß in zahlreichen Strafverfahren Vorgänge erörtert werden, die auch für andere Stellen wichtig sind und zu Maßnahmen Anlaß geben können. Sie regelt, in welchen Fällen und zu welchem Zeitpunkt die Justizbehörden zu einer Mitteilung verpflichtet sind. Mitteilungen dieser Art verbleiben vielfach über die Lösungsfristen des Bundeszentralregisters hinaus in den Akten der empfangenden Stelle. Gerade dies rechtfertigt eine strenge Prüfung, ob der Katalog der zu übermittelnden Informationen und der Datenempfänger dem allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsatz entspricht, wonach die Speicherung und die Übermittlung personenbezogener Daten im öffentlichen Bereich nur erfolgen dürfen, soweit sie zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

Da die MiStra auf einer bundeseinheitlichen Verwaltungsvereinbarung der Justizminister des Bundes und der Länder beruht, kann sie auch nur bundeseinheitlich geändert werden. Die Konferenz der Landesbeauftragten mit dem Bundesbeauftragten beabsichtigt, die einzelnen Mitteilungspflichten arbeitsteilig zu prüfen und die Ergebnisse in einer gemeinsamen Empfehlung zusammenzufassen.

In einem Fall zeichnet sich bereits eine Einschränkungsbedürftigkeit ab. Gemäß Nr. 12a der MiStra werden die Gemeinden von den Justizbehörden über den Ausschluß vom Wahlrecht und über den Verlust der Wählbarkeit unter Mitteilung der Urteilsformel in Kenntnis gesetzt. Die Überprüfung hat ergeben, daß die Gemeinden für die Führung des Wählerverzeichnisses nur eine Information über das Vorliegen eines Grundes für den Ausschluß vom Wahlrecht bzw. für den Verlust der Wählbarkeit sowie über die jeweilige Dauer, nicht jedoch genauere Auskünfte über den Grund der Verurteilung benötigen. Der Minister des Innern hat gegenüber dem Bundesminister des Innern auf entsprechende Anfrage erklärt, daß auf die Mitteilung der Urteilsformel verzichtet werden könne. Der Landesbeauftragte wird die Umsetzung dieser Erkenntnis in die Mitteilungspraxis mit Nachdruck verfolgen.

Mit dem Ziel einer Einschränkung wird beispielsweise auch zu prüfen sein, ob und inwieweit es erforderlich ist, Verurteilungen regelmäßig auch der Polizeidienststelle mitzuteilen, in deren Bezirk der Wohnsitz des Beschuldigten liegt (Nr. 12). Ähnliches gilt für die Mitteilungspflichten bezüglich der Straftaten von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, Empfängern von Versorgungsbezügen und Angehörigen bestimmter Berufe.

6.2 Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)

Die vom Bundesminister der Justiz beabsichtigte Überarbeitung der RiStBV gibt Gelegenheit, die zur Zeit geltenden Regelungen auch in datenschutzrechtlicher

Hinsicht zu überprüfen. Dies gilt vor allem für Bestimmungen über die Feststellung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten (Nrn. 13, 14) sowie für die Akteneinsicht durch den Betroffenen, durch andere Stellen und zu wissenschaftlichen Zwecken (Nr. 185). Eine entsprechende Anregung des Bundesbeauftragten ist an den Bundesminister der Justiz bereits ergangen.

6.3 Schuldnerverzeichnis

Nach § 915 ZPO haben die Vollstreckungsgerichte ein Schuldnerverzeichnis zu führen. Einzutragen sind Personen, die eine eidesstattliche Versicherung (§§ 807 ZPO, 284 AO) abgegeben haben oder gegen die nach § 901 ZPO Haft angeordnet ist. Die Eintragungen sind nach Ablauf bestimmter, im Gesetz festgelegter Fristen zu löschen. Das Schuldnerverzeichnis ist öffentlich, d. h., es kann jedermann Auskunft erteilt bzw. Einsicht in das Verzeichnis gewährt werden. Auch können Abschriften erteilt werden, wenn die Einhaltung der Lösungsfristen gesichert erscheint. Die Veröffentlichung des Verzeichnisses in Druckerzeugnissen, die jedermann zugänglich sind, ist nicht gestattet. Das Verfahren im einzelnen regeln die „Allgemeinen Vorschriften über die Erteilung und die Entnahme von Abschriften oder Auszügen aus dem Schuldnerverzeichnis“ vom 16. 8. 1955 (Nds. Rpfl. S. 163).

Besuche des Landesbeauftragten bei mehreren Amtsgerichten sowie eine eingehende Erörterung mit Vertretern der Industrie- und Handelskammer haben ergeben, daß die mit dem Schuldnerverzeichnis zusammenhängende Verfahrenspraxis einer Überprüfung aus datenschutzrechtlicher Sicht bedarf. So ist sicherzustellen, daß die Betroffenen hinreichend über die mit der Aufnahme in das Verzeichnis verbundenen Folgen aufgeklärt werden. Es ist weithin unbekannt, daß monatlich Listen der Schuldner nicht nur an die Industrie- und Handelskammern, sondern auch an private Kreditauskunfteien versandt werden. Ein Abdruck der Liste erscheint jeweils im Sonderdruck der „Niedersächsischen Wirtschaft“, den alle Mitglieder der Industrie- und Handelskammer beziehen können. Es wird zu klären sein, ob die gegenwärtigen Vorkehrungen für eine rechtzeitige Löschung der Daten bei allen Empfängern und eine vertrauliche Behandlung der Listen den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen. Auch bei Anerkennung eines öffentlichen Interesses an der Führung des Schuldnerverzeichnisses und einer Übermittlung der in ihm enthaltenen Daten dürfen schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht außer acht gelassen werden.

7. Gesundheits- und Sozialwesen

Der Einhaltung und Kontrolle datenschutzrechtlicher Bestimmungen im Bereich des Gesundheitswesens und der Sozialverwaltung kommt erhebliche Bedeutung zu. In keinem anderen Verwaltungszweig werden über den einzelnen Bürger so viele und zum Teil so sensible Daten gespeichert und ausgetauscht wie in diesem Bereich. Die dem NDSB im Bereich des Gesundheitswesens und der Sozialversicherung zugegangenen Eingaben und Anfragen spiegeln dessen Bedeutung nur zum Teil wider. Dies dürfte einmal daran liegen, daß der gesamte Bereich außerordentlich komplex und für den einzelnen kaum überschaubar und zum anderen das Bewußtsein des Bürgers für die sich hier ergebenden datenschutzrechtlichen Probleme noch wenig ausgeprägt ist. Die Tätigkeit des Landesbeauftragten war im Berichtszeitraum zunächst darauf ausgerichtet, sich über die anstehenden datenschutzrechtlichen Fragen zu informieren. Wertvolle Aufschlüsse ergab ein eingehendes Gespräch mit Vertretern der Ärztekammer Niedersachsen. Die begonnene Kontaktaufnahme zu den betroffenen Stellen wird fortgesetzt.

Die dem NDSB zugegangenen und zum Teil noch nicht abgeschlossenen Eingaben betrafen einmal Fragen der Datenerhebung, wobei insbesondere der Datenumfang beanstandet wurde, zum anderen die Zulässigkeit einzelner vermuteter oder auch erfolgter Datenübermittlungen. Zur ersten Gruppe sind folgende Fälle zu zählen:

Ein Versorgungsamt verlangte bei der Durchführung eines Antrages auf Versorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz routinemäßig die Angabe der Einkommensverhältnisse sowohl des Antragstellers als auch seiner Ehefrau zu einem Zeitpunkt, als eine Grundentscheidung über den Versorgungsanspruch noch nicht gefällt war. Die Angelegenheit wurde im Einvernehmen mit dem Sozialminister dahingehend erledigt, daß künftig generell Fragen nach den Einkommensverhältnissen der Ehegatten nicht mehr gestellt werden und Angaben über die Einkommensverhältnisse des Antragstellers erst zu einem Zeitpunkt erhoben werden, in dem erkennbar ist, daß einkommensabhängige Leistungen zu gewährleisten sind.

Ähnlich lag ein Fall, in dem ein Landkreis nach erfolgter Heimunterbringung nach dem BVG Nachforschungen bezüglich einer evtl. Kostenübernahme durch Unterhaltspflichtige anstellte. Dabei wurde nicht nur die an sich unterhaltspflichtige Tochter, sondern auch deren Ehemann zur Offenlegung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufgefordert. Dieser Fall ist noch nicht abgeschlossen.

Bei einer anlässlich der Einschulungsuntersuchung erfolgten Verwendung eines von einem Institut entwickelten Fragebogens durch verschiedene Gesundheitsämter war über die Erforderlichkeit der zum Teil sehr weitgehenden Einzelfragen zu entscheiden. Diese bezogen sich nicht nur auf den gesundheitlichen Zustand des Schulanfängers, sondern auch auf den seiner Familienangehörigen, die vorschulische Entwicklung und bestimmte Verhaltensweisen bis hin zu der Frage, ob das Kind manchmal ihm nicht gehörende Gegenstände an sich nimmt. Inzwischen hat der Kultusminister die Verwendung des Fragebogens untersagt. Nach Mitteilung des Sozialministers befassen sich zur Zeit Ärzte mit der Entwicklung eines neuen Fragebogens. Der Landesbeauftragte hat um Aufklärung gebeten, wie die ausgefüllten Fragebogen weiterverwendet worden sind, welche Daten in Dateien gespeichert und wem diese Dateien zugänglich sind. Die Ausgestaltung neuer Fragebogen wird er rechtzeitig unter Datenschutzgesichtspunkten prüfen.

Die Erforderlichkeit der Datenerhebung war auch im Zusammenhang mit einem zum Zwecke der ärztlichen Untersuchung vor Eintritt in das Berufsgrundbildungsjahr auszufüllenden Fragebogen zu untersuchen. U. a. wurde auch die Angabe schwerer Krankheiten von Familienangehörigen des zu Untersuchenden gefordert.

Einem Wehrpflichtigen, dem von einem privaten Versicherungsunternehmen eine Zusatzversicherung angeboten worden war, wurde auf seine Rückfrage mitgeteilt, daß das Unternehmen seine Anschrift von einem öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger erhalten habe, mit dem insoweit zusammengearbeitet werde. Nach den Angaben der betroffenen öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger erfahren diese von der Einberufung eines Versicherten zum Wehrdienst erst nach Beendigung der Dienstzeit, da erst dann die diesbezüglichen Daten dem jeweiligen Versicherungskonto zugeführt würden. Eine Weitergabe von Daten an private Versicherungen oder sonstige unbefugte Stellen erfolge nicht.

Nicht zu beanstanden war die Form des Schriftwechsels, mit dem die öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger in Niedersachsen Auskünfte über Versicherte bei den Arbeitgebern einholen. Eine aufgrund eines entsprechenden Hinweises

des Hessischen Datenschutzbeauftragten durchgeführte Umfrage bei den öffentlich-rechtlichen Versicherungsträgern ergab, daß Versicherungsdaten grundsätzlich nur in verschlossenen Umschlägen versandt werden bzw. ein derartiges Verfahren seit Inkrafttreten des NDSG angewandt wird. Es ist vorgesehen, künftig Akten auch im Behördenverkehr nicht mehr durch Postkarte anzufordern.

Ein Gesundheitsamt übermittelte die anlässlich einer Haftfähigkeitsuntersuchung ermittelten Daten ohne Einwilligung des Betroffenen an die Führerscheinstelle des Landkreises. Da der Betroffene die daraufhin geforderte Beibringung eines seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen rechtfertigenden Gutachtens eines anerkannten medizinisch-psychologischen Instituts verweigerte, wurde ihm die Fahrerlaubnis entzogen.

Ein anderes Gesundheitsamt leitete den anlässlich einer amtsärztlichen Untersuchung ermittelten Befund ohne ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen einem wissenschaftlichen Prüfungsamt zu. Der betroffene Student hatte sich der amtsärztlichen Untersuchung unterziehen müssen, um ein seine Prüfungsunfähigkeit bescheinigendes ärztliches Attest der Universitätsklinik amtlich bestätigen zu lassen. Die im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens geprüfte Frage, ob in der Weiterleitung eines amtsärztlichen Attests eine unbefugte Offenbarung eines fremden Geheimnisses im Sinne des § 203 StGB zu sehen ist, wurde verneint, da insoweit von einer Einwilligung des Betroffenen auszugehen sei. Eine ebenfalls erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde wurde mangels Verstoßes gegen Amtspflichten zurückgewiesen. Die Prüfung der Grundsatzfrage, inwieweit die Übermittlung medizinischer Daten unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zulässig ist, ist im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fachminister eingeleitet.

Aus Kreisen der freien Wohlfahrtspflege wurde dem Landesbeauftragten mitgeteilt, daß die Rentenversicherungsträger bei Anträgen auf eine Entwöhnungsbehandlung bei Suchtkranken die Erstellung eines Sozialberichts verlangen, mit dem ausführliche detaillierte Angaben über persönliche Verhältnisse des Betroffenen und die seiner Familie erhoben werden. Der Sozialbericht ist einem Antragsformular beizufügen, in welchem der Antragsteller eine umfassende Ermächtigung erteilt, die über ihn erstatteten ärztlichen Zeugnisse den Trägern der Renten-, Unfall- und Krankenversicherung, den Arbeitsämtern, den Fürsorgestellen oder Gesundheitsämtern und den Versorgungsbehörden zu übersenden. Nach vorliegenden Informationen gehen die Sozialberichte zunächst an den hauseigenen Prüfungsarzt des Rentenversicherungsträgers, der ihn mit einer Stellungnahme an die für die Entscheidung zuständige Verwaltungsstelle weiterleitet. In einigen Bundesländern begnügen sich die Rentenversicherungsträger mit einem auf einige Grunddaten beschränkten Antrag, in dem darauf hingewiesen wird, daß ein ausführlicher Bericht mit Sozialanamnese im Einvernehmen mit dem Patienten dem vorgeschlagenen Fachkrankenhaus direkt zugeht. Die datenschutzrechtliche Prüfung konnte noch nicht abgeschlossen werden, da die angeforderten Stellungnahmen des Sozialministers und der Rentenversicherungsträger noch nicht vorliegen.

8. Personalwesen

Ein immer wieder den Unmut von Angehörigen des öffentlichen Dienstes hervorrufer Tatbestand betrifft die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an Versicherungen, Berufsorganisationen und andere private Interessenten. Trotz intensiver Nachforschungen konnten bisher die Quellen solcher unbefugten Datenübermittlungen nicht lokalisiert werden. Vor allem aus Kreisen der

Lehrerschaft bzw. der Lehramtsbewerber wurde Klage darüber geführt, daß offenbar personenbezogene Daten von öffentlichen Stellen unzulässigerweise an private Versicherungen gelangten, die diese zu Werbezwecken verwendeten. So waren in einem Falle dem Vertreter einer Versicherung neben Name und Anschrift das vorgesehene Einstellungsdatum sowie die Ausbildungsstelle bekannt, obwohl die betroffene Anwärterin den Schuldienst nicht angetreten hatte. Wie in anderen ähnlichen Fällen auch hat die Überprüfung durch den Kultusminister bisher keine konkreten Anhaltspunkte für eine Datenweitergabe ergeben. Die Untersuchungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen. Der Innenminister wurde als Aufsichtsbehörde gem. § 30 BDSG gebeten, zu prüfen, ob Maßnahmen gegenüber den Versicherungen einzuleiten sind. Auch insoweit liegt noch kein abschließendes Ergebnis vor. Im übrigen hat der Kultusminister die Beschwerden zum Anlaß genommen, seine mit dem Personalwesen betrauten Mitarbeiter erneut eindringlich auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen.

In die gleiche Richtung zielt eine Eingabe, in der sich der Ausbildungspersonalrat einer Gemeinde darüber beschwert, daß mehreren privaten Krankenversicherungen und einer Berufsorganisation die Namen der neuen Dienstanwärter bekanntgeworden seien. In ihrer Stellungnahme weist die Gemeinde darauf hin, daß sie seit Jahren erfolglos bemüht sei, die Weitergabe der Anschriften von Bewerbern zu unterbinden. Sie weist aber auch darauf hin, daß an dem Auswahl- und Einstellungsverfahren eine große Zahl von Mitarbeitern und Gremien beteiligt sei, die alle von den in Frage stehenden Daten Kenntnis erlangten. Angesichts dieser Schwierigkeiten wird der Landesbeauftragte mit dem Minister des Innern prüfen, in welcher Weise durch Einschaltung der staatlichen Aufsichtsbehörden bei den Datenempfängern geeignete Vorkehrungen gegen diese Form des Datenmißbrauchs getroffen werden können. Ungeachtet dessen sind aber auch die speichernden Stellen gehalten, noch mehr als bisher auf die Unzulässigkeit dieser Datenweitergabe hinzuweisen und ggf. auch organisatorische Maßnahmen zur Gewährung des Datenschutzes zu treffen.

Die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten von Angehörigen des öffentlichen Dienstes war auch im Zusammenhang mit der Herausgabe des sog. „Philologenhandbuchs“ zu prüfen, das nach der Aussage eines Vorblattes im Auftrage des Niedersächsischen Philologenverbandes „unter Verwendung amtlichen Materials“ herausgegeben wird. Das Handbuch enthält neben dem Namen und der Fächerangabe auch die Konfessionszugehörigkeit und das Geburtsdatum aller Lehrer. Inzwischen konnte geklärt werden, daß das Material für das Philologenjahrbuch entgegen dem vorgenannten Hinweis des Herausgebers nicht aus amtlichen Quellen stammt, sondern die Vertrauensleute an den Schulen durch den Philologenverband beauftragt sind, die erforderlichen Daten im Einvernehmen mit den Beteiligten zu ermitteln. Diejenigen Lehrkräfte, die Bedenken gegen die Veröffentlichung ihrer Daten äußern, werden nicht in das Jahrbuch aufgenommen. Damit dürften die datenschutzrechtlichen Bedenken ausgeräumt sein.

9. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften verarbeiten eine Fülle personenbezogener Daten, die sie teils selbst erheben, aber auch in beträchtlichem Umfang durch öffentliche Stellen übermittelt erhalten.

Nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WV ordnet und verwaltet jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze. Auch die Datenverarbeitung durch öffentlich-

rechtliche Religionsgesellschaften ist eine innerkirchliche Angelegenheit, auf welche die staatlichen Datenschutzbestimmungen keine Anwendung finden. Aus dieser Sonderstellung ergeben sich einige Fragen, mit denen sich auch der Landesbeauftragte zu befassen hatte. Sie betreffen die Zulässigkeit der Datenübermittlung aus dem öffentlichen Bereich, den Umfang dieser Daten, die Frage der rechtlichen Behandlung kirchlicher Einrichtungen und Werke sowie die Sicherstellung des Datenschutzes im kirchlichen Bereich.

9.1 Gewährleistung des Datenschutzes

Gemäß § 10 Abs. 2 NDSG dürfen personenbezogene Daten der Mitglieder an öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen übermittelt werden, sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden. Dies bedeutet einmal, daß die Datenübermittlung zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der Kirchen erforderlich sein muß, zum anderen, daß die Kirchen Vorkehrungen zu treffen haben, die sicherstellen, daß der Betroffene im Falle der Übermittlung nicht schlechter gestellt ist, als wenn seine Daten an eine den staatlichen Datenschutzgesetzen unterliegende öffentliche Stelle gelangen würden. Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften in Niedersachsen haben Kirchengesetze bzw. Anordnungen über die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechte der Betroffenen, die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherung sowie die Überwachung des Datenschutzes erlassen, die weitgehend mit den staatlichen Regelungen übereinstimmen. Der Minister des Innern hat im Erlaßwege generell festgestellt, daß die Kirchen die erforderlichen Vorschriften erlassen und hinreichende Vorkehrungen zu deren Vollzug getroffen haben. Dem vorgenannten Erlaß liegt die erklärte Bereitschaft der Kirchen zugrunde, den Minister des Innern in regelmäßigen Zeitabständen über die jeweils getroffenen Datenschutzmaßnahmen zu unterrichten.

Da dem Landesbeauftragten im Bereich der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften keine Kontrollbefugnisse zustehen, muß er sich darauf beschränken, sich anhand der beim Minister des Innern geführten Unterlagen davon zu überzeugen, ob die getroffenen Maßnahmen ausreichen. Er wird sich gleichwohl auch um unmittelbaren Kontakt zu den Kirchen bemühen und seine datenschutzrechtliche Beratung anbieten.

9.2 Umfang der Datenübermittlung

Der Landesbeauftragte hatte sich auch mit der Frage zu beschäftigen, in welchem Umfang personenbezogene Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften übermittelt werden dürfen. Soweit die Übermittlung durch Weitergabe der Meldescheine erfolgt, stellt sich diese Frage gemäß § 18a Abs. 2 des Meldgesetzes erst ab 1. 1. 1982. Auf die automatisierte Datenübermittlung findet jedoch bereits jetzt § 10 NDSG Anwendung. Danach ist, wie bereits ausgeführt, die Übermittlung nur insoweit zulässig, als die Kenntnis der Daten zur Aufgabenerfüllung der Kirchen erforderlich ist und es sich um Daten von Kirchenmitgliedern handelt. Der gesetzlichen Beschränkung der Übermittlung auf die Daten der Mitglieder wird von kirchlicher Seite entgegengehalten, daß die Kirchen für die Kirchensteuer- bzw. Kirchgelderhebung, die Herstellung des Familienverbandes, die Führung der Kirchenbücher, die Feststellung des Wahlrechts sowie die seelsorgerische und soziale Betreuung der Kirchenmitglieder und ihrer nächsten Angehörigen die Daten des Ehegatten auch dann benötigen, wenn dieser nicht derselben öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört.

Der Minister des Innern wird in Kürze im Erlaßwege festlegen, daß über Ehegatten, die nicht derselben öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, lediglich die Religionszugehörigkeit übermittelt werden darf. In den Beratungen zum NDSG ist deutlich geworden, daß der Gesetzgeber mit der Beschränkung der Übermittlung auf Mitgliederdaten in § 10 Abs. 2 bewußt vermeiden wollte, daß aus dem Merkmal der Erforderlichkeit in § 10 Abs. 1 die Übermittlung der Daten andersgläubiger Familienmitglieder schlechthin für zulässig erachtet werden würde (vgl. Protokoll der 162. Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen des Niedersächsischen Landtages vom 12. 1. 1978). Dem trägt die vom Minister des Innern festgelegte Beschränkung weitgehend Rechnung. Die Zulässigkeit zur Übermittlung der Religionszugehörigkeit des andersgläubigen Ehegatten ergibt sich nach Auffassung des Ministers des Innern aus § 3 Nr. 1 NDSG i. V. m. den Bestimmungen des Kirchensteuerrahmengesetzes. Es wird allerdings zu prüfen sein, ob diese Grundlage eine generelle Übermittlung rechtfertigt (vgl. zur Problematik auch den 7. Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten, S. 47, Landtagsdrucksache 9/67 sowie den 1. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten, S. 49, Bundestagsdrucksache 8/2460, die darauf hinweisen, daß solche Daten durch die Religionsgemeinschaften von den Mitgliedern erfragt werden sollten).

9.3 Kirchliche Einrichtungen

Klärungsbedürftig ist z. Z. noch die Frage, ob und inwieweit kirchliche Einrichtungen und Werke unter die staatlichen Datenschutzgesetze fallen. Teilweise wird die Auffassung vertreten, daß Institutionen, die nach kirchlichem Selbstverständnis, ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend berufen seien, ein Stück Auftrag der Kirche in dieser Welt wahrzunehmen und zu erfüllen, dem staatlichen Datenschutzrecht nicht unterlägen. In der Praxis wird die Entscheidung nur im Einzelfall durch Prüfung der Satzung, der Aufgabenzuweisung und der tatsächlichen organisatorischen Ausgestaltung getroffen werden können. Für den Landesbeauftragten ist die Frage von untergeordneter Bedeutung, weil diese Einrichtungen überwiegend als privatrechtlich organisiert ohnehin nicht in seinen Kontrollbereich fallen würden.

9.4 Patientendaten

Einen für die Praxis bedeutsamen Sonderfall der Datenübermittlung an Kirchen stellt die Mitteilung der Konfessionszugehörigkeit von Patienten durch Krankenhäuser an kirchliche Stellen dar. In Übereinstimmung mit dem Landesbeauftragten hat der Minister des Innern festgestellt, daß es keinen rechtlichen Bedenken begegnet, wenn die Konfessionszugehörigkeit eines Patienten erfragt und dem Krankenhausseelsorger mitgeteilt wird. Allerdings ist der Betroffene auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Kann der Patient wegen Vorliegens besonderer Umstände nicht befragt werden, so ist auf seinen mutmaßlichen Willen abzustellen, wobei sowohl einer Befragung der Angehörigen wie auch beispielsweise einem mitgeführten Notfallausweis Bedeutung zukommt.

10. Wahlen

Bei der Durchführung von Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen ist die Verwendung personenbezogener Daten aller Wahlberechtigten unumgänglich. Die daraus entstehenden datenschutzrechtlichen Probleme sind erkannt und auch teilweise für bestimmte Bereiche wie die Europawahl und die Bundes-

tagswahl befriedigend gelöst worden. Entsprechende Korrekturen des Landtags- und Kommunalwahlrechts sind anzustreben. Die Gespräche des Landesbeauftragten mit dem Minister des Innern lassen Bereitschaft hierzu erkennen.

In ständiger Praxis wurde bisher in Übereinstimmung mit dem geltenden Wahlrecht in das Wählerverzeichnis und in die Wahlbenachrichtigung das Geburtsdatum des Wahlberechtigten aufgenommen. Durch die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Versendung der Wahlbenachrichtigung gelangte dieses Datum, das nach § 18b Abs. 2 des Meldegesetzes unter besonderen Schutz gestellt ist, in der Regel auch Dritten zur Kenntnis. Diese datenschutzrechtlich unerwünschte Konsequenz vermeiden die Europawahlordnung und die neu erlassene Bundeswahlordnung, die übereinstimmend vorsehen, daß der Tag der Geburt auf Verlangen des Wahlberechtigten in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist unkenntlich gemacht wird und daß dieses Datum nicht zum Inhalt der Wahlbenachrichtigung gehört. Die bayerische Landeswahlordnung sieht vor, daß für die Auslegung ein gesondertes Wählerverzeichnis ohne Angabe des Geburtsdatums zu verwenden ist. Aus den Erfahrungsberichten zur Europawahl geht hervor, daß die Weglassung des Geburtsdatums in der Wahlbenachrichtigung in der Praxis vielfach zu Schwierigkeiten geführt hat. Es wird zu prüfen sein, ob diese Schwierigkeiten beseitigt werden können, ohne eine datenschutzgerechte Lösung in Frage zu stellen. Einer Verwechslungsgefahr bei gleichem Namen und gleicher Anschrift könnte beispielsweise durch unterscheidende Zusätze wie „jr.“ oder „sen.“ begegnet werden.

In dem Erfahrungsbericht einer Samtgemeinde zur Europawahl wurde kritisch auf die auch bei anderen Wahlen übliche Praxis hingewiesen, daß Vertreter der Parteien und Wählergruppen im Wahllokal anhand der ihnen vorliegenden Abschriften des Wählerverzeichnisses feststellen, wer gewählt bzw. wer noch nicht gewählt hat. Die Wahlerlasse erklären dieses Vorgehen als Ausfluß der Öffentlichkeit der Wahlhandlung für rechtmäßig. Sie halten es auch für unbedenklich, daß ein Beisitzer dem Schriftführer die jeweilige Nummer der Wahlbenachrichtigung bzw. den Namen des Wählers ansagt und daß ein die Ansage verfolgender Vertreter einer Partei die Wahlteilnahme in einer Abschrift des Wählerverzeichnisses vermerkt. Da es sich hier um die Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs handelt, ist nach allgemein datenschutzrechtlichen Grundsätzen einer möglichen Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange des Betroffenen Rechnung zu tragen (§ 11 NDSG). Es ist deshalb begrüßenswert, wenn die neue Bundeswahlordnung vorsieht, daß die Mitglieder des Wahlvorstandes, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert, nicht befugt sind, Angaben zur Person des Wählers so zu verlautbaren, daß sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können. Die Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift in das niedersächsische Wahlrecht würde eine datenschutzrechtliche Verbesserung bedeuten.

Nach § 18c des Meldegesetzes sind in bestimmten Fällen Auskünfte über die Person des Betroffenen entweder von Amts wegen oder auf Antrag zu sperren. Da nach den wahlrechtlichen Vorschriften alle Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis aufzunehmen sind, stellte sich die Frage, wie derartige Sperrvermerke im Hinblick auf die vorgeschriebene Auslegung des Wählerverzeichnisses zu behandeln sind. Die Abwägung der für die Aufnahme in das auszulegende Wählerverzeichnis sprechenden Gründe (Demokratieprinzip und Kontrollfunktion) gegenüber dem Interesse des Einzelnen an der vertraulichen Behandlung seiner Daten muß jedenfalls dann zugunsten des Betroffenen ausfallen, wenn die Sperre der Abwehr von Gefahren für dessen Leben oder Gesundheit, seine persönliche Freiheit oder andere schutzwürdige Belange verfügt worden ist. Es kann schlechterdings nicht angehen, auf dem Wege über die öffentliche Ausle-

gung des Wählerverzeichnisses einem nicht bestimmbar Kreis die Daten einer gefährdeten Person zugänglich zu machen. Eine Lösung könnte zumindest für diesen Personenkreis darin gefunden werden, die betreffenden Daten für die Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses in geeigneter Weise unkenntlich zu machen. Zur rechtlichen Klarstellung sollte die Anregung des Hessischen Landesbeauftragten aufgegriffen werden, ein entsprechendes Sperrecht in den Wahlvorschriften selbst vorzusehen.

Neben den bereits erwähnten datenschutzrechtlichen Verbesserungen sollte erwogen werden, auch die folgenden im Rahmen der Novellierung der Bundeswahlordnung erfolgten Regelungen in das niedersächsische Wahlrecht zu übernehmen:

- a) Besitzer und Schriftführer der Wahlausschüsse sowie die Mitglieder der Wahlvorstände sollten zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet werden.
- b) Die Voraussetzungen für das Anfertigen von Auszügen und Abschriften des ausgelegten Wählerverzeichnisses sollten enger gefaßt werden. Eine Herausgabe von maschinell lesbaren Datenträgern oder mittels Datenübertragung soll unzulässig sein. Ihre Verwendung sollte auf Wahlzwecke beschränkt und eine Weitergabe an Dritte untersagt werden.
- c) Wenn die Gemeinde für Wahlberechtigte, die mit ihrer Unterschrift einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, eine Wahlrechtsbescheinigung ausstellt, sollte sie nicht festhalten dürfen, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.
- d) Die Bestimmung über die Sicherung der Wählerverzeichnisse gegen die Einsichtnahme durch Unbefugte sollte auf die Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge ausgedehnt werden.

Am Rande sei erwähnt, daß von einigen Landesbeauftragten die Frage aufgeworfen wurde, ob nicht überhaupt auf die Auslegung des Wählerverzeichnisses verzichtet werden könnte. Zum einen wurde die ursprünglich mit der Auslegung verfolgte Absicht, dem Wahlberechtigten die Feststellung seiner Eintragung im Wählerverzeichnis zu ermöglichen, auch durch die Zusendung der Wahlbenachrichtigung erreicht. Zum anderen habe die Auslegung angesichts der Anonymisierung unserer Gesellschaft auch insoweit ihre Berechtigung weitgehend verloren, als es ihr Zweck ist, der Öffentlichkeit die Prüfung zu ermöglichen, ob jemand zu Unrecht in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde. Sicherlich wäre ein Verzicht auf die Auslegung aus datenschutzrechtlicher Sicht die beste Lösung des bestehenden Konfliktes.

Die Frage der Offenbarung des Geburtsdatums von Wahlberechtigten war auch im Bereich der Wahlen zu den Kollegialorganen von Hochschulen Gegenstand einer datenschutzrechtlichen Überprüfung. So war anlässlich der Wahlen zu Senat und Konzil einer Universität ein Wählerverzeichnis der Studenten ausgelegt worden, aus dem auch die Geburtsdaten der Wahlberechtigten ersichtlich waren, während das Wählerverzeichnis für die Professoren, den Verwaltungsdienst sowie die sonstigen Mitarbeiter sich auf die Angabe des Namens und der Personalnummer beschränkte.

Nach § 5 Abs. 3 der Hochschulwahlordnung muß das Wählerverzeichnis den Familien- und Vornamen des Wahlberechtigten nennen. Weitere Angaben (z. B. Anschrift, Geburtsdatum, Matrikelnummer, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen. Die Überprüfung des Ministers für Wissenschaft und Kunst ergab, daß irrtümlich die sogenannte „große Studentenliste“ für die Erstellung des

Wählerverzeichnisses verwendet worden war, während es richtig gewesen wäre, die „kleine Liste“ auszulegen, die lediglich Name, Vorname und Matrikelnummer enthält. Der Minister für Wissenschaft und Kunst wird bei der Novellierung der Hochschulwahlordnung die Hinweise des Landesbeauftragten berücksichtigen.

11. Statistik

Das Niedersächsische Landesverwaltungsamt führt zahlreiche Statistiken, auf die — soweit sie personenbezogene Daten enthalten — das NDSG Anwendung findet. Inzwischen wurden ca. 120 statistische Dateien zum Dateiregister gemeldet. Mit einer systematischen Überprüfung des Bereichs Statistik ist noch nicht begonnen worden. Einige Eingaben veranlaßten den Landesbeauftragten jedoch bereits zu verschiedenen Einzelprüfungen. Diesen Eingaben lag vor allem die Frage der „Anonymisierung“ statistischer Erhebungen zugrunde.

Aus § 9 NDSG, der das Speichern personenbezogener Daten nur zuläßt, wenn sie zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich sind, folgt, daß die Speicherung der vollständigen Identifizierungsmerkmale, d. h. vor allem des Namens des Betroffenen, nur dann erfolgen darf, wenn dies für die Erreichung des statistischen Zwecks unabdingbar ist.

Im Rahmen einer statistischen Erhebung über den Lehrernachwuchs erhob das Landesverwaltungsamt auch die Namen der Referendare bzw. Anwärter. Eine durch den Landesbeauftragten veranlaßte Überprüfung ergab, daß das mit der Erhebung verfolgte Ziel ohne wesentlichen Qualitätsverlust auch in anonymisierter Form hätte erreicht werden können. Das Landesverwaltungsamt wird im Einvernehmen mit dem Kultusminister künftig auf die Erfassung der Namen verzichten.

Aufgrund der auf eine EG-Verordnung gestützten Gehalts- und Lohnstrukturhebung versandte das Landesverwaltungsamt Erhebungslisten, die von den betroffenen Betrieben Angaben über den Verdienst der Betriebsangehörigen forderten, und zwar unter Benennung „des Namens oder der Nummer“ des Arbeitnehmers. Da die der Erhebung zugrunde liegende Verordnung die Namensangabe nicht fordert und es auch für die Statistik nicht auf die Namensangabe ankommt, wurde das Landesverwaltungsamt gebeten, auf die alternative Fragestellung nach Namen oder Nummer zu verzichten und sich künftig mit der Angabe einer Nummer als Identifizierungsmerkmal für etwaige Rückfragen zu begnügen. Der Bundesbeauftragte hat in gleichem Zusammenhang gegenüber dem Statistischen Bundesamt angeregt, bei künftigen Statistikgesetzen vorzuschreiben, daß auf die Angabe von Namen zugunsten von Nummern verzichtet wird. In Zweifelsfällen sollte von mehreren Identifizierungsmöglichkeiten diejenige gewählt werden, die die schutzwürdigen Belange des Betroffenen am wirksamsten vor Beeinträchtigungen sichert.

12. Gewerberegister

Mehrere Anfragen aus dem kommunalen Bereich zeigen ebenso wie die Eingaben von Rechtsanwälten, Verlagen und sonstigen Betroffenen, daß die Fragen, ob und in welchem Umfang Auskünfte aus dem Gewerberegister an Dritte erteilt werden dürfen, klärungsbedürftig ist. Als problematisch hat sich dabei insbesondere erwiesen, inwieweit über eine Vielzahl von im Gewerberegister geführten Personen oder Betrieben Auskünfte erteilt werden können. Weder das BDSG noch das NDSG enthält eine dem § 18b Abs. 3 des Niedersächsischen

Meldegesetzes vergleichbare Regelung für sog. Gruppen- oder Sammelauskünfte. Die für das Gewerberecht zuständigen Minister in Bund und Ländern bereiten zur Zeit eine „Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Anzeigen nach den §§ 14, 55c der Gewerbeordnung (GewAnzVwv)“ vor, die auch die datenschutzrechtlichen Gesichtspunkte bei der Datenübermittlung berücksichtigt. Die Landesbeauftragten und der Bundesbeauftragte sind beteiligt worden. Sie haben davon ausgehend, daß durch die Verwaltungsvorschriften keine von den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen abweichende bereichsspezifische Regelung des Datenschutzes getroffen werden kann, die Auffassung vertreten, daß bei Auskünften aus dem Gewerbeverzeichnis an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs entsprechend der Regelung des § 11 BDSG/NDSG grundsätzlich eine auf den Einzelfall bezogene Abwägung zwischen den Interessen des Auskunftssuchenden und den Interessen des Anzeigepflichtigen an der Geheimhaltung seiner Angaben vorzunehmen ist. Bei Einzelauskünften lediglich über Namen, betriebliche Anschrift und angemeldete Tätigkeit eines Gewerbetreibenden sollte allerdings davon ausgegangen werden können, daß in der Regel an die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses keine besonderen Anforderungen zu stellen und Beeinträchtigungen schutzwürdiger Belange des Gewerbetreibenden nicht zu befürchten sind. Bezüglich der Zulässigkeit von Gruppen- bzw. Sammelauskünften ist die Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen.

Bei der Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs, d. h. zwischen den das Gewerbeverzeichnis führenden Stellen und anderen Behörden und öffentlichen Stellen ist streng darauf zu achten, daß nur solche Daten übermittelt werden, die die empfangende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

13. Verkehr

13.1 Kraftfahrzeug-Zulassungsverfahren

Verschiedene Anfragen sowie die mehrfache Berichterstattung in den Medien veranlaßten den Landesbeauftragten, die mit der Zulassung eines Kraftfahrzeugs zusammenhängenden datenschutzrechtlichen Fragen im Rahmen einer Ablaufuntersuchung bei einigen Straßenverkehrsbehörden zu durchleuchten. Das Zulassungsverfahren erschien als erstes Prüfungsobjekt deshalb besonders geeignet, weil hier zahlreiche personenbezogene Daten erhoben werden, eine dateimäßige Verarbeitung erfolgt und Daten sowohl an öffentliche als auch private Stellen übermittelt werden. Das Ergebnis soll ausnahmsweise im einzelnen dargestellt werden, um die Vorgehensweise des Landesbeauftragten bei solchen Prüfungen deutlich zu machen.

Grundlage für die Datenerhebung im Zulassungsverfahren ist § 23 StVZO, der vorschreibt, daß der Antrag u. a. Name, Geburtstag, Beruf und Anschrift des Antragstellers enthalten muß. Die von den Zulassungsstellen verwendeten Antragsformulare weichen in Form und Inhalt voneinander ab. So enthalten einige neben den gesetzlich geforderten Angaben auch die Frage nach der Personalausweisnummer, dem Arbeitgeber und danach, ob der Beruf selbständig oder unselbständig ausgeübt wird. Die Notwendigkeit der Berufsangabe konnte von den erhebenden Stellen nicht überzeugend dargetan werden. Es wird zu prüfen sein, ob insoweit die StVZO, die die Berufsangabe fordert, änderungsbedürftig ist. Auch konnten keine Gründe für die Erhebung des Datums „selbständig“ bzw. „nicht selbständig“ angegeben werden. Da diese Angaben für das Kraftfahrt-Bundesamt erhoben werden, bedarf es der Erörterung auf Bundesebene. Die Erhebung der Personalausweisnummer wurde mit der gesetzlichen Verpflichtung des Antragstellers begründet, die Richtigkeit seiner Angaben

nachzuweisen. Nach Auffassung des Landesbeauftragten würde es ausreichen, sich auf den Vermerk „Personalausweis hat vorgelegen“ zu beschränken, zumal dieses Datum ohnehin nicht in die Kfz-Kartei übernommen wird.

Die dem Antrag beigefügte Einwilligungserklärung betreffend die Weitergabe der Daten durch das Kraftfahrt-Bundesamt für Werbezwecke entspricht dem vom Bundesminister für Verkehr vorgesehenen und mit den Datenschutzbeauftragten abgestimmten Muster. Bei Minderjährigen dürfte die von den gesetzlichen Vertretern abzugebende Einverständniserklärung zur Zulassung eines Kraftfahrzeuges auch die Abgabe dieser Einwilligungserklärung decken.

Mit den Straßenverkehrsbehörden wurde Übereinstimmung erzielt, daß der auf den Antragsvordrucken gem. § 9 Abs. 2 NDSG aufzunehmende Hinweis auf die Rechtsgrundlage für die Datenerhebung präziser gefaßt werden sollte. Der Inhalt der Kraftfahrzeugkartei entsprach bei allen geprüften Stellen den gesetzlichen Anforderungen.

Eine regelmäßige Datenübermittlung erfolgt lediglich an das Kraftfahrt-Bundesamt. Das Übermittlungsverfahren ist bundeseinheitlich geregelt und vorbehaltlich der Klärung der vorgenannten Zweifelsfragen nicht zu beanstanden.

Die Datenübermittlung an die Polizei erfolgt in der Regel nur aufgrund von Einzelsuchen. Eine Zulassungsstelle stellt allerdings der Polizei Durchschriften der Zulassungskartei zur Verfügung. Telefonische Anfragen der Polizei werden, soweit erforderlich, nur nach Rückruf beantwortet. Nach Dienstschluß wird der Polizei der Zugang zur Kfz-Kartei entweder durch Zurverfügungstellung eines Schlüssels oder wie z. B. bei der Stadt Hannover dadurch ermöglicht, daß sich ein Polizeibeamter in den Kartei-Räumen aufhält. Dieses Verfahren ist angesichts der polizeilichen Notwendigkeit, im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung unverzüglich die Kraftfahrzeughalter festzustellen, nicht zu beanstanden, sofern es sich auf die Erteilung von Einzelauskünften beschränkt. Anzustreben ist, daß die Auskünfte an die Polizei sich nur auf den für sie unabdingbar notwendigen Datenumfang erstreckt.

An ausländische Kraftfahrzeugstellen werden Auskünfte nur durch das Kraftfahrt-Bundesamt erteilt.

Gemäß § 26 Abs. 5 StVZO erteilen die Zulassungsstellen Auskünfte auch an private Personen oder Stellen bei Darlegung eines berechtigten Interesses. Angesichts des Fehlens einer entsprechenden einheitlichen Dienstanweisung vollzieht sich die Auskunftserteilung recht unterschiedlich: So werden bei einer Straßenverkehrsbehörde telefonische Auskünfte nur ausnahmsweise und nur durch den Dienststellenleiter erteilt. Die Auskunftserteilung wird in allen Fällen nicht protokolliert. Bei einigen Zulassungsstellen verbleiben die Anfragen allerdings für einen späteren Nachweis der Darlegung eines berechtigten Interesses bei den Zulassungsakten. Eine Unterrichtung des Betroffenen über die Auskunftserteilung findet nicht statt. Sie wäre aus der Sicht des Landesbeauftragten begrüßenswert.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die wiederholt aufgestellte Behauptung, die Zulassungsstellen würden an Private leichtfertig Auskunft über personenbezogene Daten erteilen, nicht zutrifft. Gleichwohl könnte das Erhebungs-, Übermittlungs- und Auskunftsverfahren datenschutzrechtlich verbessert werden. Hilfreich wäre hierzu sicherlich auch eine landeseinheitliche Vordruckgestaltung und der Erlass präziser Dienstvorschriften. Entsprechende Anregungen hat der Landesbeauftragte dem Minister für Wirtschaft und Verkehr übermittelt.

Einige Straßenverkehrsbehörden haben den Landesbeauftragten darauf hingewiesen, daß die Polizei die Straßenverkehrsämter gebeten hat, alle An-, Ab- und Ummeldungen von Kraftfahrzeugen unter Beifügung des für das Kraftfahrt-Bundesamt bestimmten Formulars zum Zwecke des Abgleichs mit dem polizeilichen Fahndungsbestand jeweils kurzfristig mitzuteilen. Offenbar soll damit die auf dem Höhepunkt der Terroristenfahndung begonnene Auswertung dieser Daten durch die Polizei systematisiert und auf Dauer eingeführt werden. Der Minister für Wirtschaft und Verkehr hat die Bedenken der anfragenden Stellen geteilt und alle Straßenverkehrsbehörden darauf hingewiesen, daß nach § 26 Abs. 5 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) die Zulassungsstellen anderen Behörden nur im Einzelfall Auskunft über Zulassungsdaten erteilen dürfen.

Der Minister des Innern hat den Datenabgleich zunächst eingestellt, ist jedoch nach wie vor der Meinung, daß er zur Intensivierung der Verbrechensbekämpfung unabdingbar ist. Zur Zeit prüfen die beteiligten Ressorts, ob die einer pauschalen Übermittlung entgegenstehenden rechtlichen Hindernisse durch Erteilung einer allgemeinen Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO ausgeräumt werden können.

Der Landesbeauftragte verkennt nicht die Notwendigkeit, die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung zur Intensivierung der polizeilichen Fahndung zu nutzen. Er gibt jedoch zu bedenken, daß der pauschale Abgleich aller Kfz-Melddaten zum weitaus überwiegenden Teil unverdächtige und gesetzestreue Bürger mit den polizeilichen Informationssystemen in Berührung bringt, zumal jede Anfrage elektronisch protokolliert wird. Die Verantwortlichen werden zu prüfen haben, ob hier der allgemein gültige Grundsatz der Verhältnismäßigkeit noch gewahrt ist. Zumindest wäre die Frage zu stellen, ob der Umfang des Datenabgleichs nicht reduziert werden müßte.

Dem Landesbeauftragten ist bekannt, daß bereits Versuche unternommen werden, das Zulassungsverfahren zu automatisieren und der Polizei durch Anschluß einer Datensichtstation den unmittelbaren Zugriff auf den Datenbestand der Zulassungsstellen einzuräumen. Die damit verbundenen datenschutzrechtlichen Fragen bedürfen noch eingehender Prüfung.

13.2 Schwarzfahrekkartei

Von den Verkehrsunternehmen werden sog. Schwarzfahrekkarteien geführt, um insbesondere wiederholte Verstöße gegen die Beförderungsbedingungen nachweisen und ahnden zu können. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat die datenschutzrechtliche Bewertung derartiger von der Deutschen Bundesbahn geführten Karteien anhand eines ausführlichen Fragenkatalogs geprüft. Seine abschließende Stellungnahme steht noch aus.

Eine bei den der Kontrolle des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten unterliegenden Verkehrsunternehmen durchgeführte — ebenfalls noch nicht abgeschlossene — Umfrage hat bisher ergeben, daß von einigen öffentlich-rechtlichen Verkehrsunternehmen Aufzeichnungen über Schwarzfahrer geführt werden. Dabei werden zum Teil die Daten von Schwarzfahrern wie Name, Anschrift und Geburtsdatum sowie Zeit und Ort des Vorfalles in jedem Falle festgehalten, teilweise erfolgt eine derartige Aufzeichnung nur dann, wenn das erhöhte Fahrgeld nicht an Ort und Stelle entrichtet worden ist. Die überwiegend karteimäßig erfaßten Daten werden in der Regel für die Dauer von 5 bis 7 Jahren gespeichert und dann ausgesondert bzw. gelöscht. Eine Weitergabe der gespeicherten Daten an Dritte oder andere öffentliche Stellen mit Ausnahme der Staatsanwaltschaft erfolgt nach den bisherigen Feststellungen nicht.

14. Bauwesen

14.1 Kaufpreissammlungen

Im Kreise der Landesbeauftragten und des Bundesbeauftragten ist erörtert worden, ob und in welchem Umfange öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen Auskünfte aus den nach § 143a des Bundesbaugesetzes durch die Gutachterausschüsse zu führenden Kaufpreissammlungen erteilt werden dürfen. In die Kaufpreissammlungen sind alle beurkundeten Grundstücksverträge aufzunehmen. Sie enthalten in Karteiform auch personenbezogene Daten, so daß die Frage der Zulässigkeit einer Übermittlung nach Datenschutzgesichtspunkten zu beurteilen ist.

Die Kaufpreissammlungen dienen ausschließlich den Gutachterausschüssen zur Auswertung im Rahmen der Erstellung von Gutachten. Daraus folgt, daß eine Übermittlung an andere Stellen nicht zur Aufgabenerfüllung der Gutachterausschüsse erforderlich ist (1. Alternative der §§ 10 Abs. 1, 11 NDSG). Sollte eine öffentliche Stelle die Daten der Kaufpreissammlungen benötigen (§ 10 Abs. 1, 2. Alternative), so würde gleichwohl der Zulässigkeit einer Übermittlung entgegenstehen, daß die Gutachter gemäß § 13 Abs. 3 der Niedersächsischen Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und § 143a Abs. 4 BBauG ausschließlich den Finanzämtern ein Einsichtsrecht gewährt.

Unterstellt man bei nichtöffentlichen Empfängern (z. B. Sachverständigen) ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten, so wäre eine Übermittlung nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden (§ 11 S. 1, 2. Alternative NDSG). Wegen der besonderen Schutzwürdigkeit von Vertragsdaten über Grundstücksverträge dürfte die Möglichkeit der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange nur durch eine Einwilligung des Betroffenen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sein. Der Sozialminister hat bereits im Jahre 1967 darauf hingewiesen, daß er es nicht für vertretbar hält, Gerichten oder gerichtlich bestellten Sachverständigen oder anderen Personen Einsicht in die Kaufpreissammlungen zu gewähren oder Auskunft über den Inhalt zu erteilen.

14.2 Baustelleninformationsdienst

Private Verleger befassen sich mit der Sammlung, Aufbereitung und Veröffentlichung von Bauherren-Adressen, die von Wirtschaftsunternehmen als Adressenmaterial zur Kundenwerbung benutzt werden. Eine der wichtigsten Datenquellen sind die Bauaufsichtsbehörden, die in Listenform die Adressen von Bauherren mitteilen, die einen Baugenehmigungsantrag gestellt haben.

Bereits im Jahre 1971 haben der Minister für Wirtschaft und Verkehr und der Sozialminister darauf hingewiesen, daß die Mitteilung der Bauvorhaben an solche Verlage das schriftliche Einverständnis der Bauherren voraussetzt. Diese Auffassung trägt dem Datenschutz Rechnung. Die Bauantragsteller haben ein schutzwürdiges Interesse daran, daß die Tatsache ihrer Antragstellung nicht zu Werbezwecken Dritten mitgeteilt wird. Angesichts der weithin mit Unmut aufgenommenen Reklameflut kann nicht davon ausgegangen werden, daß allen Antragstellern die Weitergabe der Daten gleichgültig ist.

Der Sozialminister beabsichtigt nicht, in das neu zu entwickelnde Bauantragsformular die Frage aufzunehmen, ob der Bauherr mit der Veröffentlichung seines Bauvorhabens einverstanden ist. Er weist zutreffend darauf hin, daß Mitteilungen an Baustelleninformationsdienste nicht zu den Aufgaben einer Bauauf-

sichtsbehörde gehörten, sondern als freiwillige Leistung von den Gebietskörperschaften erbracht würden.

14.3 Bauplatzvergabe

Im Rahmen der Bauplatzvergabe verwenden zumindest einige Gemeinden einen Fragebogen, in dem detaillierte Angaben über die Finanzierungsvorstellungen der Bewerber erhoben werden. Als Ergebnis einer Einzelüberprüfung hat die betroffene Gemeinde zugesichert, künftig auf die Freiwilligkeit derartiger Angaben hinzuweisen. Der Landesbeauftragte wird darauf hinwirken, daß diese datenschutzgerechte Praxis allgemein übernommen wird.

14.4 Veröffentlichung von Bauscheinerteilungen

Die Veröffentlichung von Bauscheinerteilungen im Mitteilungsblatt einer Samtgemeinde, das den Mitarbeitern und allen Ratsherren der Samtgemeinde zugänglich ist, hat Anlaß zur Prüfung einiger datenschutzrechtlicher Grundsatzfragen gegeben. Der Sozialminister und der Minister des Innern stimmen mit dem Landesbeauftragten darin überein, daß die Unterrichtung der Bediensteten über erteilte Baugenehmigungen mit dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz nicht vereinbar ist.

Schwieriger ist die Frage zu beantworten, ob dies auch für die Unterrichtung der Ratsmitglieder gilt. Dabei ist zunächst zweifelhaft, ob es sich bei dem Datenfluß zwischen Gemeindeverwaltung und den Organen der Gemeinden um eine Übermittlung im datenschutzrechtlichen Sinne (§ 10 NDSG) handelt oder sich die Zulässigkeit der Weitergabe lediglich nach § 5 NDSG richtet. In beiden Fällen wird es entscheidend darauf ankommen, ob die Kenntnis der Daten zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung des Empfängers erforderlich ist. Die Prüfung der damit verbundenen kommunalverfassungsrechtlichen Fragen durch den Minister des Innern ist noch nicht abgeschlossen.

15. Schulen

Besonderes Interesse zeigt vor allem die Elternschaft an der Frage, in welchem Umfang Daten von Schülern gespeichert und an welche Stellen sie weitergegeben werden dürfen. Sowohl der Datenumfang als auch die Übermittlungspraxis sind im Lande recht unterschiedlich.

15.1 Schülerdatei

Der aufgrund der Veröffentlichungsordnung vom Kultusminister erstmalig veröffentlichte „Maximalkatalog“, der im Zusammenhang mit der Automatisierung erarbeitet wurde, enthielt 57 Schülerdaten. In ersten Gesprächen mit dem Kultusminister zeigte sich bereits, daß nicht alle diese Daten zur Aufgabenerfüllung der Schule erforderlich sind. Dies gilt beispielsweise für Daten über Körperbehinderung und besondere Krankheiten, Versetzungsmerkmale, Familienstand und Beruf der Eltern sowie die Anzahl der Kinder in der Familie. Der Kultusminister wird den Katalog entsprechend reduzieren und den Schulen verbindlich vorschreiben, welche Daten künftig erhoben werden dürfen. Die Reduzierung des Datenumfangs bezieht sich auf die dateimäßige Verarbeitung dieser Daten. Sie schließt nicht aus, daß beispielsweise der Klassenlehrer auch weiterhin über entsprechende Erkenntnisse, wie etwa einer Körperbehinderung des Schülers, verfügen darf. Die Prüfung, inwieweit zunächst erforderliche Daten nach Wegfall des Erhebungszwecks wieder zu löschen sind, ist noch nicht abgeschlossen. Dies gilt vor allem für Zeugnisnoten und ähnliche Daten.

15.2 Weitergabe von Schülerdaten

Die Überprüfung der Datenübermittlung hat ergeben, daß, von einer regelmäßigen Übermittlung einiger Daten abgesehen, der Kreis der datenempfangenden Stellen außerhalb des Schulbereichs eingengt werden kann. Auch dies wird geschehen.

Die Weitergabe von Schülerdaten an Stellen außerhalb des Schulbereichs war in mehrfacher Hinsicht Gegenstand von Eingaben bzw. Anfragen. So wurde berichtet, daß sich der Bundesverband der Sozialversicherten e. V. mit der Bitte an die Schulen gewandt hat, ihm zur Unterstützung seiner Öffentlichkeitsarbeit die Anschriften aller Schulabgänger bestimmter Jahrgänge zugänglich zu machen. Der Kultusminister hat im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten die Datenübermittlung untersagt.

Datenschutzrechtlich unbedenklich hingegen dürfte es sein, die Daten von Schulanfängern den Kirchen zur Vorbereitung von Schuleröffnungsgottesdiensten zu übermitteln. Es handelt sich um Mitgliederdaten i. S. v. § 10 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 NDSG, die die Kirchen zur Aufgabenerfüllung benötigen. Allerdings muß dabei sichergestellt sein, daß bei den Empfängern ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.

Die Frage, inwieweit die Daten von Schulabgängern an Polizeidienststellen zum Zweck der Nachwuchswerbung übermittelt werden dürfen, wird noch geprüft.

Als regelmäßige Empfänger von Schülerdaten werden in der aufgrund der Veröffentlichungsordnung erstellten Übersicht des Kultusministers die Träger des Schülertransportes, die Gesundheitsämter, die Arbeitsämter, die aufnehmenden Schulen bei Schulwechsel, die Träger der überbetrieblichen Ausbildungsstätten, die Kreiswehrrersatzämter, bei Kindern von Ausländern die Ausländerbehörden und die gesetzlichen Unfallversicherungen aufgeführt. In gemeinsamen Gesprächen mit Vertretern der beteiligten Ressorts und der kommunalen Spitzenverbände wurden der jeweilige Datenumfang und die Erforderlichkeit der Übermittlung überprüft. Dabei ergab sich, daß die Übermittlung der Daten aller Schüler an die gesetzlichen Unfallversicherungen entbehrlich ist. Zur Frage der Zulässigkeit der Übermittlung von Schülerdaten an die Kreiswehrrersatzämter steht die abschließende Stellungnahme des Kultusministers noch aus.

16. Melde- und Ausweiswesen

Zahlreiche Eingaben und Anfragen sowohl von Bürgern als auch von Behörden betrafen naturgemäß das Einwohnermeldewesen, also den Bereich, in dem die öffentliche Verwaltung eine Fülle personenbezogener Daten über jeden Einwohner speichert und an andere übermittelt. Rechtliche Grundlagen sind das Gesetz über das Meldewesen vom 30. 4. 1961 (Nds. GVBl. S. 123), zuletzt geändert durch § 25 NDSG sowie die entsprechenden Verwaltungsvorschriften. Hiernach haben die Meldebehörden sich untereinander im Wege der Rückmeldung vom Wohnungswechsel der Einwohner zu verständigen und in bestimmten Fällen die Statistikbehörden, das Standesamt, das Kreiswehrrersatzamt, die Ausländerbehörde, das Schulamt, die Polizei, das Gesundheitsamt, die Paß- und Personalausweisbehörden, die Wahlbehörden und die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zu benachrichtigen. Für die kommunale Planung stellen sie eine Fülle von Daten zur Verfügung. Außerdem erteilen die Meldebehörden Auskünfte an private Personen oder Stellen. Die Fülle der Anfragen vor allem aus dem behördlichen Bereich macht deutlich, daß die Anwendung der neuen Datenschutzbestimmungen des Melderechts in der Praxis immer noch Schwierigkeiten bereitet. Der Landesbeauftragte begrüßt deshalb die Absicht des Mini-

sters des Innern, die Verwaltungsvorschriften zum Meldegesetz alsbald zu überarbeiten und dabei vor allem den datenschutzrechtlichen Belangen Rechnung zu tragen.

Soweit keine Spezialvorschriften bestehen, richtet sich die Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen nach § 10 Abs. 1 S. 1 NDSG, allerdings mit der Einschränkung, daß, soweit die Übermittlung durch Weitergabe der Melde-scheine erfolgt, diese Bestimmung erst ab 1. 1. 1982 anzuwenden ist.

Hinsichtlich der Datenweitergabe an private Stellen enthält das novellierte Mel-derecht Übermittlungs- und Auskunftsregeln, die als vorbildliche bereichsspezi-fische Datenschutzvorschriften anzusehen sind. Grundsätzlich dürfen danach Einzelauskünfte nur über Namen, akademischen Grad und Anschrift erteilt wer-den. Die Mitteilung anderer Meldedaten wie Geburtsdatum, Beruf, frühere An-schriften u. a. setzen die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses des Anfragenden voraus. Gruppenauskünfte dürfen nur erteilt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen. Auch sie sind auf die vorgenannten drei Grundda-ten beschränkt und dürfen ohne Genehmigung des Ministers des Innern keine Auswertung anderer als dieser Grunddaten voraussetzen (z. B. alle Rechtsanwäl-te, alle 60jährigen). Schutzwürdige Belange dürfen durch die Auskunft nicht beeinträchtigt werden. Hervorzuheben ist das in der Öffentlichkeit noch weitge-hend unbekannte Recht des Betroffenen auf Auskunftssperre. Neben der von Amts wegen zu verhängenden Sperre gemäß § 18c Abs. 1 des Meldegesetzes kann der Betroffene nach Absatz 2 dieser Vorschrift bei berechtigtem Interesse verlangen, daß jede Auskunft über seine Person an Dritte unterbleibt. Ohne ei-nen solchen Nachweis kann er verlangen, daß andere Daten als Name, Anschrift und akademische Grade nicht bekanntgegeben werden.

16.1 Jubiläumsdaten

Bislang war es üblich, daß die Meldeämter sogenannte Jubiläumsdaten (Alters- und Ehejubiläen), aber auch Daten über Geburten und Hochzeiten ohne Ein-willigung des Betroffenen sowohl an andere öffentliche als auch private Stellen weitergaben. Die Datenübermittlung an Stellen des öffentlichen Bereichs ist oh-ne Einwilligung des Betroffenen nur zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder aber des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Danach ist es unbedenklich, solche Daten dem Landkreis oder dem Ratsvorsitzenden zwecks Wahrnehmung von Repräsentationspflichten zu-zuleiten. Das gleiche gilt für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden. Recht-lich bedenklich hingegen erscheint eine Übermittlung an Ratsfraktionen, deren Aufgaben die vorgenannten Repräsentationspflichten nicht umfassen. Die Wei-tergabe von Jubiläumsdaten an private Stellen ist nach den neugefaßten Bestim-mungen des Meldegesetzes zu beurteilen. Die bislang übliche Praxis, Jubiläums-daten an Abgeordnete des Bundestages oder des Landtages, an einzelne Ge-meinderatsmitglieder oder zwecks Veröffentlichung an die Presse zu übermit-teln, läßt das neue Melderecht ohne Einwilligung des Betroffenen nicht mehr zu. Der Landesbeauftragte hat festgestellt, daß die Öffentlichkeit vielfach kein Verständnis für diese Beschränkung des Datenflusses aufbringt. Erfahrungen ha-ben jedoch auch gezeigt, daß vornehmlich ältere Mitbürger durchaus ein berech-tigtes Interesse daran haben können, nicht in allgemein zugänglichen Publika-tionen mit Anschrift und Geburtsdatum zu erscheinen oder sonstwie in der Öff-entlichkeit geehrt zu werden. Der mit der Einholung der Einwilligung verbun-dene Verwaltungsaufwand muß im Interesse dieser Bürger in Kauf genommen werden (vgl. hierzu die Antwort der Landesregierung vom 8. 6. 1979 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jahn und Bosse; Landtagsdrucksache 9/789).

16.2 Datenübermittlung an die Kreiswehersatzämter

Aufgrund der Nr. 14 der Erfassungsvorschriften vom 21. 8. 1968 i. V. m. den Verwaltungsvorschriften zum Meldegesetz teilen die Meldebehörden den Kreiswehersatzämtern bestimmte Änderungen in den persönlichen Verhältnissen solcher Wehrpflichtiger mit, die bereits von den Meldebehörden erfasst und deren Daten den Kreiswehersatzämtern im Wege der Mitteilung des Erfassungsergebnisses übermittelt worden sind. Es handelt sich dabei vor allem um Wohnungsänderungen und Sterbefälle, Eheschließung und -auflösung sowie Namensänderungen. Hierzu übersenden die Meldebehörden vielfach gemäß Nr. 37 der Verwaltungsvorschriften die dritte Ausfertigung der An- und Abmeldungen sowie eine Durchschrift der Umzugsmeldungen sämtlicher Einwohner im Alter von 18 bis 60 Jahren. Dieses Verfahren ist datenschutzrechtlich in zweierlei Hinsicht bedenklich. Zum einen wäre nur die Übermittlung der Meldescheine solcher Personen erforderlich, die der Wehrüberwachung unterliegen. Zum anderen sind nach § 24 des Wehrpflichtgesetzes die Wehrpflichtigen selbst gehalten, den Kreiswehersatzbehörden jede Wohnungsveränderung mitzuteilen. Auch insoweit dürfte es an der Erforderlichkeit der Übermittlung durch die Meldebehörden fehlen. Gegen die Übermittlung der übrigen vorgenannten Daten bestehen keine Bedenken, soweit sie auf den der Wehrüberwachung unterliegenden Personenkreis beschränkt bleibt.

Der Landesbeauftragte hält — auch im Hinblick auf eine künftige Automatisierung der Änderungsmitteilungen — eine bundeseinheitliche klare gesetzliche Regelung für geboten.

16.3 Datenabgleich zum Nachweis der Kindergeldberechtigung

Seit 1976 findet zwischen einzelnen Einwohnermeldebehörden und der Bundesanstalt für Arbeit ein automatisierter Datenabgleich statt mit dem Ziel, dem Kindergeldberechtigten die Beibringung einer Haushaltsbescheinigung zu sparen. Die Bundesanstalt für Arbeit verfolgt die Absicht, den Abgleich, der bisher bei den Einwohnermeldeämtern stattfand, künftig bei sich vorzunehmen. Dies würde dazu führen, daß der Bundesanstalt wesentlich mehr Daten zu übermitteln wären, als zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Der Landesbeauftragte begrüßt deshalb den Beschluß der Ständigen Konferenz der Innenminister/-senatoren vom 22. 6. 1979, wonach Abgleiche zwischen Daten der Melderegister und Daten anderer Behörden grundsätzlich bei den Meldebehörden durchzuführen sind.

16.4 Datenübermittlung zum Zwecke der Namhaftmachung von Personen zwecks Übernahme einer Vormundschaft bzw. Pflegschaft

Die Überprüfung der Praxis, die vorgenannten Personen im Zufallsverfahren anhand des Melderegisters zu ermitteln, hat ergeben, daß sie keinen datenschutzrechtlichen Bedenken begegnet. Die Datenübermittlung an das Jugendamt bzw. an die Landkreise / kreisfreien Städte ist als Beistandsleistung i. S. v. § 10 des Jugendwohlfahrtsgesetzes bzw. als Amtshilfe anzusehen. In diesem Rahmen ist es zulässig, den zuständigen Stellen die zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Religionszugehörigkeit zu übermitteln.

16.5 Melderegister und Polizei

Gemäß § 18a Abs. 2 S. 2 Meldegesetz sind die Polizeibehörden befugt, jederzeit Einsicht in das Melderegister zu nehmen. Dieses allumfassende Einsichtsrecht bedarf angesichts der Fülle der im Melderegister enthaltenen Daten jedoch der

einschränkenden Auslegung. Nach dem in § 10 NDSG zum Ausdruck kommenden allgemeinen Rechtsgedanken muß sich auch hier die Kenntnisnahme auf die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten beschränken. Im Falle der Einzelauskunft durch die Meldebehörden kann diese Beschränkung vorgenommen werden. Ungelöst ist bisher noch die Frage, wie eine Reduzierung des Datenbestandes sichergestellt werden kann, wenn, wie in der Praxis üblich, der Polizei für die Einsichtnahme außerhalb der Dienststunden der Meldebehörde die Schlüssel zu den Diensträumen oder COM-verfilmte vollständige Kopien der Einwohnermeldedateien zur Verfügung gestellt werden (vgl. hierzu § 18 Abs. 2 und 3 des Entwurfs des BMI zu einem Melderechtsrahmengesetz, Stand: 12. 10. 1979).

16.6 Gruppenauskünfte an karitative Einrichtungen

Einige Anfragen von Altenhilfeeinrichtungen und anderen karitativen Organisationen betrafen die Bekanntgabe der Adressen älterer Mitbürger für besondere Hilfsmaßnahmen wie z. B. die Aktion „Essen auf Rädern“. Da eine solche Gruppenauskunft die Auswertung anderer als der drei Grunddaten voraussetzt, ist sie gemäß § 18 Abs. 3 Meldegesetz nur mit Genehmigung des Ministers des Innern zulässig. Eine solche Genehmigung ist bisher unter Hinweis auf die Schaffung einer unübersehbaren Zahl von Berufungsfällen nicht erteilt worden. Auch hat der Minister des Innern zutreffend darauf hingewiesen, daß es durchaus möglich sei, auch ohne unzumutbaren Verwaltungsaufwand die Einwilligung der Betroffenen herbeizuführen.

16.7 Auskünfte an Markt- und Meinungsforschungsinstitute

Solche Auskünfte dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur über Name, Anschrift und akademische Grade, nicht aber über andere Daten wie beispielsweise Alter und Beruf erteilt werden (vgl. RdErl. d. MI vom 4. 4. 1979; Nds. MBl. S. 515).

16.8 Adreßbuchverlage

Aufgrund einer Anfrage war zu prüfen, ob zur Herstellung eines Adreßbuches die Daten aller über 18 Jahre alten Einwohner mit Ausnahme der Ehefrauen sowie ein Straßen- und Häuserverzeichnis unter Angabe der Hauseigentümer übermittelt werden dürfen. Der Minister des Innern hat in Übereinstimmung mit dem Landesbeauftragten die Gruppenauskunft über Name, Anschrift und akademischen Grad der über 18jährigen als im öffentlichen Interesse liegend zugelassen, nicht hingegen die Übermittlung der Daten aller Hauseigentümer, da dieses Datum in § 18b Abs. 2 nicht aufgeführt und deshalb nach Abs. 3 auch nicht auswertbar ist. Er hat ferner darauf hingewiesen, daß die vom Verlag begehrte Weglassung der Daten von Ehefrauen unzulässig sei, da dies den Schluß ermögliche, daß die übrigen weiblichen Personen ledig, verwitwet oder geschieden sind. Mehrfache Beschwerden hätten gezeigt, daß insoweit schutzwürdige Belange beeinträchtigt würden.

16.9 Auskunftfeien

Es ist bekannt, daß Auskunftfeien an die Meldebehörden mit der Bitte herantreten, ausführliche Fragebogen über einzelne Bürger auszufüllen. Der Minister des Innern weist darauf hin (RdErl. d. MI v. 25. 9. 1979, Nds. MBl. 51/1644), daß auch gegenüber Auskunftfeien § 18b Abs. 1 und 2 des Meldegesetzes anzuwenden ist. Die erweiterte Auskunft setzt danach ein berechtigtes Interesse voraus. Hierfür sind alle förmlichen Beweismittel, aber auch sonstige Darlegungen des Empfängers oder eines Dritten geeignet, die ein berechtigtes Interesse im

Einzelfall als wahrscheinlich erscheinen lassen. Eine Überprüfungspflicht, ob die Darlegungen zutreffen, besteht für die speichernde Stelle in der Regel dann nicht mehr. Allgemeine Vermerke, wie z. B. „der Auftraggeber versichert ein berechtigtes Interesse“ reichen nicht aus. Wenngleich damit keine besonders hohen Anforderungen an die gesetzlich geforderte Glaubhaftmachung gestellt werden, kann diese Lösung bei Abwägung zwischen den Schutzinteressen des Bürgers und der Praktikabilität des Verfahrens hingenommen werden.

16.10 Werbezwecke

Nicht selten wurde die bislang verbreitete Praxis bemängelt, behördliche Daten zu Werbezwecken weiterzugeben. Nach übereinstimmender Auffassung des Ministers des Innern und des Landesbeauftragten ist eine solche Datenübermittlung unzulässig. Zum einen gehört es nicht zu den Aufgaben der Meldebehörde, Daten für Werbezwecke zu liefern. Zum anderen kann das für die Zulässigkeit von Gruppenauskünften erforderliche öffentliche Interesse nicht bejaht werden. Danach ist die Übermittlung der An-, Ab- und Ummeldungen an Kreditinstitute ebenso unzulässig wie beispielsweise die Mitteilung der Daten von Neugeborenen an die Hersteller von Babynahrung. Für den Bereich der Standesämter hat der Minister des Innern im Erlaßwege ausdrücklich festgestellt, daß Personenstandsfälle nur dann in eine zur Weitergabe an Interessenten oder zum Aushang bestimmte Aufstellung aufgenommen werden dürfen, wenn sich die Beteiligten mit der Veröffentlichung schriftlich einverstanden erklärt haben.

17. Sicherheitsbereich

Der Sicherheitsbereich umfaßt die Verfassungsschutzbehörde, die Behörden der Staatsanwaltschaft und die Polizei.

Der Auftrag der Sicherheitsbehörden, verfassungsfeindliche Bestrebungen zu beobachten, strafbare Handlungen zu verfolgen und Gefahren abzuwehren, bedingt ebenso einen hohen Informationsbedarf wie besondere Diskretion bei der Aufgabenwahrnehmung. Kaum anderswo werden in solchem Umfang empfindlichste personenbezogene Daten in einem hochtechnisierten, nahezu unbegrenzt leistungsfähigen Verbundsystem mit vielfältigen Verknüpfungsmöglichkeiten und breit gestreuten Abrufvorrichtungen verarbeitet. Angesichts der bei diesen Informationssystemen nicht auszuschließenden Gefahren für die Persönlichkeitsrechte des Bürgers und der naturgemäß eingeschränkten Transparenz dieser Datenverarbeitung für den Bürger kommt der Datenschutzkontrolle im Sicherheitsbereich besondere Bedeutung zu. Es ist noch nicht allgemein bekannt, daß das NDSG auch auf den Sicherheitsbereich Anwendung findet. Entsprechend der Regelung im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) enthält das NDSG allerdings einige, der Aufgabenstellung dieser Behörden Rechnung tragende Sonderbestimmungen. Polizei und Verfassungsschutz sind ebenso wie die Staatsanwaltschaften und — in bestimmten Bereichen — die Landesfinanzbehörden von der Verpflichtung zur Veröffentlichung der von ihnen geführten Dateien (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 NDSG) befreit. Auch besteht der ansonsten dem Betroffenen gewährte Anspruch auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten nicht (§ 13 Abs. 2 NDSG).

Die von den Sicherheitsbehörden dem Landesbeauftragten zu meldenden automatisierten Dateien werden nicht im allgemeinen, sondern im besonderen, nichtöffentlichen Dateienregister erfaßt. Die Behörde für Verfassungsschutz ist von der Meldepflicht ganz ausgenommen (§ 18 Abs. 4, S. 4 und 5 NDSG). Schließlich schränkt das NDSG die Kontrollbefugnisse des Landesbeauftragten im Sicherheitsbereich in zweierlei Hinsicht ein. Zum einen sind die Rechte auf

Auskunft, Akteneinsicht und Betreten der Diensträume nur dem Landesbeauftragten selbst und dem von ihm schriftlich besonders betrauten Beauftragten zu gewähren; zum anderen ist ihm die Akteneinsicht verwehrt, wenn die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, daß die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet ist.

Die Bestandsaufnahme im Sicherheitsbereich ist hinsichtlich der automatisierten Dateien durch die Einrichtung des besonderen Dateienregisters abgeschlossen. Ein vollständiger Überblick über die manuellen Dateien liegt noch nicht vor, da die gemäß § 16 NDSG von der Polizei selbst zu führenden Übersichten noch nicht erstellt sind.

Entgegen ursprünglichen Erwartungen war die Zahl der Bürgeranfragen auch im Sicherheitsbereich gering. Soweit Eingaben vorlagen, bezogen sich diese ausschließlich auf die Frage, ob und in welchem Umfang bei der Polizei oder dem Verfassungsschutz personenbezogene Daten der Betroffenen gespeichert sind. Die Nachprüfung durch den Landesbeauftragten führte — nicht zuletzt dank der Aufgeschlossenheit der Sicherheitsbehörden für die Belange des Datenschutzes — zu befriedigenden Ergebnissen.

Problematisch bleibt die Frage der Form des dem Einsender zu erteilenden Bescheides. Da der allgemeine Auskunftsanspruch des § 13 Abs. 1 NDSG gem. Abs. 2 dieser Vorschrift gegenüber den Sicherheitsbehörden nicht gilt, ist der Landesbeauftragte gehalten, Auskünfte nur in dem von den speichernden Stellen gebilligten Umfang zu erteilen. Dies führt in besonders sicherheitsempfindlichen Bereichen in aller Regel dazu, daß dem Betroffenen lediglich mitgeteilt werden kann, daß die Überprüfung keine Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ergeben habe. Dies kann sowohl bedeuten, daß keine Speicherung erfolgt ist, als auch daß eine erfolgte Speicherung rechtmäßig ist. Ein solches zur Vermeidung von Ausforschungersuchen sicherlich unumgängliches Verfahren ist für den Anfragenden äußerst unbefriedigend. Umsomehr sollten die Sicherheitsbehörden bereit sein, auch ohne Verpflichtung Auskünfte selbst zu erteilen oder aber den Landesbeauftragten zur Erteilung solcher Auskünfte zu ermächtigen, soweit dies ohne Gefährdung der Aufgabenerfüllung möglich ist. Es ist deshalb zu begrüßen, daß die noch zu erwähnenden Richtlinien für die Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen (KpS) vorsehen, daß dem Betroffenen Auskunft über die bezüglich seiner Person vorhandenen Daten erteilt werden kann, wenn eine Abwägung ergibt, daß sein Interesse das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung überwiegt.

Letztlich wird es in diesem Problembereich maßgeblich auf das Vertrauen der Bürger in die Wirksamkeit der Arbeit des Landesbeauftragten und in seine Unabhängigkeit ankommen.

17.1 Polizei

Die Polizei hat ihre automatisierten Dateien zum Register angemeldet.

Die Personenfahndungsdatei enthält Fahndungsinformationen über Personen, die regional, national oder international zur Festnahme, Inverwahrnahme, Aufenthaltsermittlung, Identitätsprüfung oder Überwachung ausgeschrieben werden.

Die Kraftfahrzeug-/Sachfahndungsdatei beinhaltet Fahndungsinformationen über Kraftfahrzeuge und andere Sachen, die regional, national oder international zur Beweissicherung, Einziehung, Eigentumssicherung oder zur Beobachtung ausgeschrieben sind.

Die Haftdatei erfaßt Personen, die sich aufgrund richterlich angeordneter Freiheitsentziehung in Verwahrung befinden.

Ziel der Polizeilichen Kriminalstatistik ist die Darstellung der Kriminalitätsentwicklung als Grundlage und Entscheidungshilfe für kriminalpolizeiliche Maßnahmen. Außerdem dient sie als Ermittlungshilfe.

Der Kriminalaktenindex enthält neben der Kriminalaktennummer den Hinweis auf erkennungsdienstliche Behandlung und Erfassung als gefährlicher Intensivtäter. Er dient dem Auffinden der Akten und als Ermittlungshilfe.

Im „Spurendokumentationssystem — SPUDOK —“ werden Spuren, Informationen, Hinweise aus der Bevölkerung u. ä. gespeichert. Es wird mit wechselndem Inhalt in umfangreichen Ermittlungsverfahren eingesetzt.

In der automatisierten Tagebuchführung (nur bei der Polizeidirektion Hannover) sind die Daten von Geschädigten und Beschuldigten enthalten. Sie dient der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung.

In Niedersachsen wird der Dialogverkehr der Polizei zwischen Rechner und Terminal protokolliert. Die Protokollierung dient sowohl der Beweissicherung bei etwaigen Verstößen gegen Datenschutzbestimmungen als auch der Ermittlungshilfe. Dieses Verfahren bedarf noch einer eingehenden Prüfung unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten. Zwar bietet es den Vorteil, etwaige Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen feststellen zu können. Zum anderen aber entstehen neue Dateien, die durchaus auch als zusätzliches Hilfsmittel für die polizeiliche Ermittlungsarbeit herangezogen werden können. Entscheidend für die Beurteilung wird die Abwägung datenschutzrechtlicher Vorteile gegen die mögliche Verletzung der Persönlichkeitssphäre Unbeteiligter sein.

Die Personenfahndungsdatei, die Kfz-/Sachfahndungsdatei und die Haftdatei sind Bestandteil eines gemeinsamen arbeitsteiligen, elektronischen Informations- und Auskunftssystems für die gesamte Polizei von Bund und Ländern (INPOL) mit dem Bundeskriminalamt als Zentralstelle. Teilnehmer dieses Verbundsystems sind

- das Bundeskriminalamt,
- die Landeskriminalämter,
- die Polizeidienststellen der Länder,
- die Grenzschutzdirektion,
- das Zollkriminalinstitut.

Die Verantwortung für den Inhalt der gespeicherten Daten tragen grundsätzlich die erfassenden Dienststellen. Dies sind zum weitaus überwiegenden Teil die Länder. Die Länder liefern auch personenbezogene Daten für die übrigen zum INPOL-System gehörenden Dateien wie (z. B. PIOS und Fingerabdrucksammlung). Da diese Dateien auf Rechnern des Bundeskriminalamtes geführt werden, werden sie im vorliegenden Bericht nicht dargestellt, wenngleich die Beteiligung der Länder ebenfalls der Kontrolle des Landesbeauftragten unterliegt. Die Frage, inwieweit auch sie in das Register beim Landesbeauftragten aufzunehmen sind, wird z. Z. noch geprüft.

Das polizeieigene Rechenzentrum ist als Fachrechenzentrum eingerichtet und arbeitet im „closed-shop-Betrieb“. Zur Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen hat der Minister des Innern für den Polizeibereich einen Datenschutzbeauftragten eingesetzt.

Die Datenschutzkontrolle der zum INPOL-System gehörenden Dateien insgesamt ist angesichts der durch den gegenseitigen Verbund bedingten Schwierig-

keiten nur im Zusammenwirken zwischen allen Landesbeauftragten und dem Bundesbeauftragten möglich. Die notwendige Koordinierung erfolgt in einem der bereits erwähnten Arbeitskreise der Ständigen Konferenz der Landesbeauftragten und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz.

Gegenstand der Beratung dieses Arbeitskreises ist zur Zeit vor allem die Verbesserung der von Bund und Ländern einheitlich beschlossenen Richtlinien für die Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen (KpS) in datenschutzrechtlicher Hinsicht. Die Richtlinien, die in Bund und Ländern einheitlich in Kraft gesetzt werden sollen, gelten für alle personenbezogenen kriminalpolizeilichen Unterlagen, die in Form von Akten, Karteien, Dateien oder in einer anderen systematisch geordneten Form geführt werden. Sie regeln Zweck und Inhalt der Sammlungen, die Datenübermittlung, die Auskunft an Betroffene, die Datensicherung, die Aufbewahrungsdauer und die Aussonderung.

Wenngleich diese Richtlinien, die bei Abschluß dieses Berichts für Niedersachsen noch nicht in Kraft gesetzt worden waren, einen ersten begrüßenswerten Schritt in Richtung auf die Schaffung bereichsspezifischer Regelungen in einem für den Bürger besonders wichtigen Bereich darstellen, so vermögen sie doch als verwaltungsinterne Vorschrift eine gesetzliche Regelung der Informationsverarbeitung im Sicherheitsbereich nicht zu ersetzen. Der Alternativentwurf einer Gruppe von Rechtswissenschaftlern für einheitliche Polizeigesetze des Bundes und der Länder (AEPoIG — erschienen im LUCHTERHAND-Verlag 1979 —) bietet brauchbare Lösungsansätze für eine solche gesetzliche Regelung.

Wie alle übrigen öffentlichen Stellen des Landes und der Kommunen sind auch die Sicherheitsbehörden an § 9 i. V. m. § 3 NDSG gebunden, der die Speicherung personenbezogener Daten ohne Einwilligung des Betroffenen und ohne spezialgesetzliche Ermächtigung nur zuläßt, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist. Dies hat wohl auch den Minister des Innern bewogen, die Dienstvorschriften für die polizeiliche Fahndung in seinem Einführungserlaß mit dem Hinweis zu versehen, daß sie im Rahmen der geltenden rechtlichen Voraussetzungen für die Polizei des Landes Niedersachsen anzuwenden sind. Nach den einschlägigen Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des Polizeirechts sind die Sammlung und Speicherung personenbezogener Informationen zulässig, wenn sie der Verfolgung einer bestimmten Straftat oder der Abwehr einer konkreten Gefahr dienen. Zweifel können hingegen dann entstehen, wenn die Informationsgewinnung im strafprozessualen bzw. polizeirechtlichen Vorfeld erfolgt, d. h., wo sie lediglich der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten oder der Gefahrenermittlung dient. Dies kann z. B. der Fall sein bei beobachtenden Fahndungsmaßnahmen, die sich vor allem bei der Bekämpfung der schweren Gewalkriminalität aus Sicherheitsgründen als unabdingbar erwiesen haben. Um derartige Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit solcher Beobachtungsmaßnahmen auszuräumen, sollte eine besondere gesetzliche Ermächtigung geschaffen werden, wie dies in der Strafprozeßordnung für die Einrichtung von Kontrollstellen und die erkennungsdienstliche Behandlung bereits geschehen ist. Auch hierzu enthält der Alternativentwurf einheitlicher Polizeigesetze des Bundes und der Länder brauchbare Vorschläge (zur rechtlichen Problematik vgl. auch S. 27/28 des 1. Tätigkeitsberichts des Bundesbeauftragten für den Datenschutz sowie S. 5c des an den Innenausschuß des Deutschen Bundestages erstatteten Dateienberichts des Bundesministers des Innern). Die bisher bekannten Formulierungsversuche binden die Zulässigkeit polizeilicher Beobachtungen, die ohne Vorhandensein einer konkreten Gefahr notwendig werden, durch Bezugnahme auf bestimmte besonders schwere Straftaten und das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte an ähnliche einschränkende Voraussetzungen wie hin-

sichtlich der Identitätsfeststellung an einer Kontrollstelle. Damit würden der Informationserhebung die aus Datenschutzgründen gebotenen Grenzen gesetzt.

Zur weiteren Absicherung gegen eine datenschutzrechtlich bedenkliche Ausufahrung polizeilicher Beobachtungen könnte die Aufnahme von Verfahrensgrundsätzen dienen, wonach die für die Speicherung maßgeblichen Gründe im einzelnen schriftlich festzuhalten sind, die Entscheidung über die Speicherung einem Beamten des höheren Dienstes zu übertragen und die Möglichkeit der Löschung in halbjährlichen Abständen zu überprüfen ist. Auch sollte die Vorschaltung einer richterlichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Entscheidung erwogen werden. Schließlich wäre es wünschenswert, wenn die einschlägigen Polizeidienstvorschriften präzisere Aussagen zu den rechtlichen Voraussetzungen für die Informationserhebung machen würden.

17.2 Verfassungsschutz

Die Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern führen gemeinsam eine Hinweisdatei im Datenverbund. In diesem „Nachrichtendienstlichen Informationssystem — NADIS —“ werden Name, Anschrift, Berufsbezeichnung und Aktenzeichen der bestimmte Personen betreffenden Vorgänge gespeichert. Nicht gespeichert wird der Inhalt eines Vorganges. Aufschluß in diese Richtung kann nur durch Einsichtnahme in den Vorgang selbst vermittelt werden.

Die materiellrechtliche Zuständigkeit der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde für die Sammlung und Speicherung von Daten über Personen und Organisationen ergibt sich aus § 3 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 12. 7. 1976 — NVerfSchG — (Nds. GVBl. S. 181). Danach sind Daten zu erfassen und zu sammeln über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, über geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht, über Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden sowie über Personen, die die Verfassungsschutzbehörde zu überprüfen hat, z. B. weil sie zum Umgang mit Verschlusssachen ermächtigt werden oder aus einem anderen Grunde die Mitwirkungsbezugnis der Verfassungsschutzbehörde nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes gegeben ist.

Ein wesentlicher Teil der gespeicherten Daten bezieht sich auf Personen, die einer Sicherheitsüberprüfung gem. § 3 Abs. 2 des vorgenannten Gesetzes unterzogen worden ist.

Die niedersächsische Verfassungsschutzbehörde besitzt keine eigene Zugangs- oder Abfrageberechtigung zu den polizeilichen Informationssystemen und hat auch in der Vergangenheit eine solche Berechtigung nicht besessen. Allerdings besteht die Möglichkeit z. B. im Bereich der Terrorismusbekämpfung im Einzelfall schriftlich oder fernschriftlich eine entsprechende Auskunft von der zuständigen Polizeibehörde anzufordern, die ihrerseits insoweit auf den Datenbestand von INPOL bzw. PIOS zurückgreift. Ebenfalls keine unmittelbare Zugangs- oder Abfrageberechtigung besteht zu anderen Informationssystemen wie z. B. bei den Meldeämtern, dem Bundeszentralregister oder etwa den Sozialversicherungsträgern. Soweit die Verfassungsschutzbehörde im Einzelfall zur Wahrnehmung ihres gesetzlichen Beobachtungsauftrages derartige Daten benötigt, hat sie jeweils bei der entsprechenden Behörde um Auskunft zu ersuchen. Derartige Auskünfte sind nach § 5 NVerfSchG zu erteilen.

Die niedersächsische Polizei hat keinen direkten Zugang zu NADIS. Benötigt sie im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung entsprechende Daten, fragt sie im Einzel-

fall bei der Verfassungsschutzbehörde an. Die Frage des Zugriffs anderer Stellen auf NADIS (BKA, MAD, BND) ist hier als in die Kompetenz des Bundesbeauftragten fallend nicht zu erörtern. Die NADIS-Datei ist als „closed-shop-Betrieb“ eingerichtet. Alle Datenträger werden ausschließlich von Personen bedient, die sich besonders identifizieren müssen. Strenge Sicherheitsvorschriften gewährleisten einen optimalen Schutz gegen die Einsichtnahme in Datensätze durch Nichtberechtigte. Ein Beauftragter für Datensicherheit wacht über die Einhaltung dieser Vorschriften.

Der allgemeine datenschutzrechtliche Grundsatz, daß Daten zu löschen sind, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder wenn die ursprünglich erfüllten Voraussetzungen für die Speicherung nachträglich entfallen sind, gilt auch für die Verfassungsschutzbehörden. Die Leiter der Verfassungsschutzbehörden haben Verfahrensregeln festgelegt, nach denen die erfaßten Informationen in bestimmten Kategorien der Bedeutung des jeweiligen Sachgebiets entsprechend nach bestimmter Zeit entweder automatisch oder nach Einzelfallprüfung zu löschen sind. Dem Landesbeauftragten sind diese Regelungen bekannt.

18. Verbesserung des Datenschutzrechts

Das NDSG lehnt sich eng an das BDSG an und übernimmt dabei soweit wie möglich und angängig dessen Wortlaut. So begrüßenswert dies im Interesse einer weitgehenden Rechtseinheit in Bund und Ländern auch sein mag, so zeigt doch ein Vergleich mit den übrigen — vielfach später ergangenen — Länderdatenschutzgesetzen, daß diese in mancherlei Hinsicht vom BDSG abweichende Regelungen enthalten, die dem Landesbeauftragten für das Niedersächsische Datenschutzrecht übernehmenswert erscheinen. Dies gilt vor allem für die Regelungen, die seine Aufgaben und Befugnisse betreffen.

So sollte erwogen werden, dem Landesbeauftragten gesetzlich ein Mitwirkungsrecht bei der Besetzung seiner Geschäftsstelle sowie bei der Versetzung und Abordnung seiner Mitarbeiter einzuräumen, wie dies beispielsweise in Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen sowie im Saarland erfolgt und in Hamburg vorgesehen ist. Eine solche Regelung wird sicherlich seine Unabhängigkeit unterstreichen, ohne die Verantwortung des Ministers des Innern für die ordnungsgemäße Besetzung der Geschäftsstelle einzuschränken.

Auch sollte überprüft werden, ob die in § 18 Abs. 3 S. 4 NDSG enthaltene Beschränkung des Landesbeauftragten im Sicherheitsbereich nicht entweder — wie in Nordrhein-Westfalen — ganz entfallen oder — wie im Saarland und Rheinland-Pfalz — nur für den Bereich des Verfassungsschutzes Geltung haben sollte. Nach dieser Vorschrift kann dem Landesbeauftragten die Akteneinsicht versagt werden, wenn die zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, daß die Einsichtnahme die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet. Angesichts der ohnehin im Sicherheitsbereich eingeschränkten Bürgerrechte (kein Auskunftsrecht, keine Veröffentlichungspflicht, kein öffentliches Register) würde es sicherlich das Vertrauen der Bevölkerung in die korrekte Arbeit der Behörden stärken, wenn die Datenverarbeitung durch Polizei und Verfassungsschutz der uneingeschränkten Kontrolle des Landesbeauftragten unterliegen würde, der auf die Bearbeitung von Verschlusssachen bis zum VS-Grad „streng geheim“ verpflichtet ist.

Übernehmenswert erscheint ferner die in Schleswig-Holstein getroffene Regelung, die vorsieht, daß die obersten Landesbehörden im Benehmen mit den Landesbeauftragten Verwaltungsvorschriften erlassen, die die Ausführung des Datenschutzgesetzes, bezogen auf die besonderen Verhältnisse in dem jeweiligen

Geschäftsbereich und die sich daraus ergebenden besonderen Erfordernisse für den Datenschutz, regeln. Mit der Verpflichtung, das Benehmen mit den Landesbeauftragten herzustellen, würde dessen Beteiligung an allen datenschutzrelevanten Vorschriften gesetzlich sichergestellt.

Verbessert werden könnte auch das Anrufungsrecht gem. § 20 NDSG. Nach niedersächsischem Recht setzt die Anrufung des Landesbeauftragten voraus, daß der Betroffene der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in seinen Rechten verletzt worden zu sein. Demgegenüber lassen die Datenschutzgesetze Bayern, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes es genügen, daß der Betroffene nach seiner Auffassung in seinen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt ist. Am Rande sei angemerkt, daß einige Landesgesetze das Anrufungsrecht gesetzessystematisch richtigerweise auch im Katalog der Rechte des Betroffenen aufzuführen.

Das NDSG hat davon abgesehen, den Landesbeauftragten — etwa wie in Hessen, Rheinland-Pfalz, Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen geschehen — mit der Beobachtung der Datenverarbeitung daraufhin zu beauftragen, ob diese zu einer Verschiebung in der Gewaltenteilung zwischen den Verfassungsorganen des Landes, der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Organen der kommunalen Selbstverwaltung sowie zwischen der staatlichen Verwaltung und der kommunalen Selbstverwaltung führt. Ausreichende Erfahrungen liegen hierzu aus den vorgenannten Bundesländern noch nicht vor.

Eine dem Informationsstand des Landesbeauftragten sicherlich dienliche Vorschrift enthält das bayerische Datenschutzgesetz, daß die obersten Dienstbehörden verpflichtet, dem Landesbeauftragten alle Entscheidungen über die Freigabe des erstmaligen Einsatzes von automatisierten Verfahren sowie über die Verarbeitung von Daten aus verschiedenen Verwaltungszweigen auf einer Datenverarbeitungsanlage unverzüglich mitzuteilen.

Ein weiterer Verbesserungsvorschlag betrifft das beim Landesbeauftragten zu führende Dateienregister. Dieses Register erfaßt gemäß § 18 Abs. 4 NDSG nur die automatisch betriebenen Dateien. Damit bleibt die mit der Öffentlichkeit dieses Registers beabsichtigte Transparenzwirkung höchst unvollkommen, ist der Bürger doch hinsichtlich des weitaus größeren Datenbestandes — nämlich der manuell geführten Dateien — auf die Veröffentlichung in den einzelnen Verkündungsblättern der speichernden Stellen angewiesen. Diesen offenkundigen Mangel vermeiden die Datenschutzgesetze in Nordrhein-Westfalen, Hessen, Bremen, im Saarland und künftig auch in Hamburg, indem sie auch die Erfassung der manuellen Dateien im Dateienregister vorsehen. Der Landesbeauftragte hält diese Regelung sowohl aus der Sicht einer verbesserten Kontrollmöglichkeit als auch einer besseren Übersichtlichkeit für den einsichtnehmenden Bürger für geboten. Durch eine in einigen Ländern bereits vorgesehene Automatisierung des Registers könnten etwaige Mengenprobleme gelöst werden. Eine jährliche Veröffentlichung des Registers entsprechend der Regelung in Bayern würde sicherlich ebenfalls im Sinne der Aufklärung einer möglichst breiten Öffentlichkeit liegen.

Angesichts der immer wieder entstehenden Zweifelsfragen, sollte die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung etwa nach nordrhein-westfälischem Vorbild in das NDSG erwogen werden, wonach die Landesregierung durch Rechtsverordnung für bestimmte Sachgebiete die Voraussetzungen näher regeln kann, unter denen personenbezogene Daten übermittelt werden dürfen bzw. zu löschen oder zu sperren sind. Dabei wären die Daten, die Empfänger und der Übermitt-

lungszweck zu bezeichnen und die Fristen für Löschung und Sperrung festzulegen.

Inwieweit Sondervorschriften für den Wissenschafts- und Forschungsbereich, die Statistik und für medizinische Daten entsprechend den Regelungen in anderen Bundesländern geschaffen werden sollten, bedarf noch näherer Prüfung.

Ausblick

Das erste Tätigkeitsjahr des Landesbeauftragten war bestimmt von der Einarbeitung in die vielseitige und schwierige Datenschutzmaterie. Erste Kontakte mit der Verwaltung waren zu knüpfen. Für die Kontrolltätigkeit waren Konzepte zu entwickeln. Die bereits gesammelten Erfahrungen lassen für das kommende Berichtsjahr die folgenden Aufgaben als vordringlich erscheinen:

1. Das Datenschutzbewußtsein der Bürger muß geweckt und vertieft werden. Der Landesbeauftragte wird mehr noch als bisher durch Aufklärung in allen Bereichen des öffentlichen Lebens um mehr Verständnis für die Belange des Datenschutzes werben. Dabei ist er auf die Unterstützung der Landesregierung sowie aller übrigen in seinen Kontrollbereich fallenden Stellen angewiesen, die verstärkt durch eigene Öffentlichkeitsarbeit auf die Bedeutung des Datenschutzes hinweisen sollten.
2. Die Kontrolltätigkeit sowohl aufgrund von Eingaben und Hinweisen als auch die routinemäßige Überprüfung bei den speichernden Stellen wird intensiviert.
3. Der Landesbeauftragte wird im Rahmen seiner Möglichkeiten verstärkt auf die Fortentwicklung des Datenschutzrechts hinwirken. Dies gilt nicht nur für den gesetzlichen Bereich, sondern vor allem auch für den Erlass bereichsspezifischer Verwaltungsvorschriften. Er erwartet, daß ihn die zuständigen Stellen über alle datenschutzrelevanten Vorhaben in Kenntnis setzen. Sein besonderes Augenmerk wird er auf die Gestaltung von Vordrucken richten; auch insoweit sollten die Behörden seine Beratungsfunktion mehr als bisher in Anspruch nehmen.

Anlage 1

Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Kontrollbereich
des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten

- 12 oberste Landesbehörden
- 4 Bezirksregierungen mit Regierungshauptkassen und Vorprüfungsstellen
- 1 Regierungskasse Göttingen
- 1 Nieders. Landesverwaltungsamt mit Landesbesoldungskasse und Vorprüfungsstelle
- 1 Hauptstaatsarchiv
- 6 Staatsarchive
- 1 Akademie für Raumforschung und Landesplanung
- 1 Versorgungskasse
- 7 Landschaften
- 7 Ritterschaften
- 1 Institut für Landeskunde und Landesentwicklung
- 52 Katasterämter
- 2 Landesfeuerwehrschulen
- 1 Katastrophenschutzschule Niedersachsen
Landesbereitschaftspolizei
- 1 Landespolizeischule Niedersachsen
- 1 Polizeibeschaffungsstelle Niedersachsen
- 1 Polizeiausbildungsstelle für Technik und Verkehr Nieders.
- 1 Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen
- 2 Polizeidirektionen
- 37 Polizeiinspektionen
- 34 Kriminalkommissariate
- 53 Polizei- und Wasserschutzpolizeiabschnitte
- 1 Studieninstitut der allg. Verwaltung mit Abteilungen für kommunale
Verwaltung
- 1 Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege
- 37 Landkreise
- 395 Gemeinden
- 2 gemeindefreie Bezirke
- 181 kommunale Eigenbetriebe und Zweckverbände
davon
- 53 Stadtwerke
- 71 Wasserwerke
- 57 sonstige
- 1 Oberfinanzdirektion
- 2 Landesfinanzschulen
- 57 Finanzämter
- 6 Großbetriebsprüfungsstellen
- 3 Steuerfahndungsstellen
- 1 Steuerberaterkammer
- 3 öffentl. Sachversicherungsanstalten
- 1 Gutachterausschuß nach § 67 BewG
- 1 Zulassungsausschuß für Steuerbevollmächtigte
- 1 Landesarbeitsgericht
- 15 Arbeitsgerichte
- 1 Gerichtshof für die Heilberufe
- 1 Ärztl. Berufsgericht

- 1 Zahnärztl. Berufsgericht
- 1 Apotheker-Berufsgericht
- 1 Landessozialamt Niedersachsen
- 4 Landesgehörlosenschulen
- 1 Landesblindenschule
- 1 Landesversorgungsamt
- 6 Versorgungsämter
- 1 Prüf- u. Beschaffungsamt für Heil- und Hilfsmittel
- 2 Orthopädische Versorgungsstellen
- 1 Landesprüfungsamt für Studierende der Medizin und der Pharmazie
- 7 Staatl. Medizinaluntersuchungsämter
- 1 Landes-Hygiene-Institut
- 5 Staatl. Chemische Untersuchungsämter
- 1 Staatl. Pathologisches Institut
- 1 Ärztekammer
- 1 Zahnärztekammer
- 1 Apothekerkammer
- 1 Kassenärztl. Vereinigung
- 1 Kassenzahnärztl. Vereinigung
- 1 Impfanstalt
- 10 Staatl. Gewerbeaufsichtsämter
- 1 Landesverband der Ortskrankenkassen
- 63 Allgemeine Ortskrankenkassen
- 1 Landesverband der Betriebskrankenkassen
- 80 Betriebskrankenkassen
- 1 Landesverband der Innungskrankenkassen
- 26 Innungskrankenkassen
- 2 Landwirtsch. Krankenkassen
- 1 Buchdruckerkrankenkasse
- 3 Gemeindeunfallversicherungsverbände
- 1 Feuerwehr-Unfallkasse
- 1 Feuerwehrunfallversicherungskasse Oldenburg
- 1 Ausführungsbehörde der Länder
— Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover —
- 2 Landwirtsch. Berufsgenossenschaften
- 2 Landesversicherungsanstalten
- 2 Landwirtsch. Alterskassen
- 123 Krankenhäuser
 - davon 1 Staatl. Sanatorium
 - 9 Landeskrankenhäuser
 - 1 Landesfrauenklinik
 - 2 Versorgungskrankenhäuser
 - 1 Universitätsklinik
 - 1 Medizinische Hochschule
 - 6 Krankenabteilungen in Justizvollzugsanstalten
 - 96 kommunale Krankenhäuser
 - 6 Kurkliniken der LVA Hannover und Braunschweig
- 1 Landestreuhandstelle für den Wohnungs- und Städtebau
- 1 Ausschuß für den Krankenhausbedarfsplan
- 1 Schwesternberatungsausschuß
- 1 Ausschuß für den Bergarbeiterwohnungsbau
- 1 Tarifausschuß
- 1 Ausschuß für Jugendarbeitsschutz
- 1 Landesarbeitskreis für Arbeitssicherheit

- 1 Beratender Ausschuß nach § 18 II ArbGerG
- 1 Landesausschuß für Sozialversicherung
- 1 Gerichtsärztl. Ausschuß
- 1 Landesgesundheitsrat
- 1 Beirat für Kriegsofferrecht und Kriegsofferfürsorge
- 1 Beirat für die Anerkennung von Prüfung für Baustatik
- 1 Widerspruchsausschuß nach § 38 Schwerbehind.-Ges.
- 1 Beratender Ausschuß nach § 29 Schwerbehind.-Ges.
- 1 Beirat bei der Hauptfürsorgestelle
- 1 Beirat nach § 114 BSHG
- 1 Gutachterausschuß nach § 137 BBauG
- 1 Beirat bei der aml. Fürsorgestelle
- 1 Umlegungsausschuß nach § 48 BBauG
- 1 Wissenschaftl. Landesprüfungsamt für Lehrämter
- 1 Institut für Lehrerfort-, -weiterbildung und Unterrichtsforschung
- 4 Heimschulen
- 3 Collegs
- 2 Staatliche Fachschulen
- 1 Jugendbildungsstätte
- 4 Lehrerfortbildungsheime
- 28 Studienseminare
- 41 Ausbildungsseminare
 - 1 Landesjugendheim
 - 1 Zentralinstitut für Sporterziehung
- 151 Staatl. Schulräte / 3 Schulämter
- 2377 Grund- und Hauptschulen
- 209 selbständige Orientierungsstufen
- 252 Sonderschulen
 - 1 Staatl. Förderschule für spätausgesiedelte Kinder
 - 1 Staatl. Sonderschule für sprachkranke Kinder
- 276 Realschulen
 - 13 Integrierte
 - 17 Kooperative } Gesamtschulen
- 209 Gymnasien
 - 5 Abendgymnasien
- 160 Berufsbildende Schulen
 - 1 Bevollmächtigter des Nieders. Ministers für Wissenschaft und Kunst für den Hochschulbau
 - 1 Zentrale Arbeitsstelle Studienreform
 - 1 Klosterkammer
- 10 Wissenschaftliche Hochschulen
 - 2 Künstlerisch-wissenschaftliche Hochschulen
 - 9 Fachhochschulen
 - 4 Wissenschaftliche Bibliotheken
 - 1 Bibliotheksschule
 - 1 Landesinstitut für Marschen- und Wurtenforschung
 - 1 Institut für Vogelforschung — Vogelwarte Helgoland —
- 6 Staatl. Museen
- 2 Staatstheater
- 6 Studentenwerke
- 1 Akademie der Wissenschaften
- 1 Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft
- 1 Institut für Erdölforschung
- 1 Georg-Eckert-Institut für Internationale Schulbuchforschung

- 2 Landschaften
- 1 Museumsdorf
- 5 Kloster-, Hospital-, Domstruktur- und Stiftsgüterfonds
- 3 Stiftungen
- 1 Evangelische Fachhochschule
- 1 Katholische Fachhochschule Norddeutschland
- 1 Landesamt für Bodenforschung
- 1 Zentrale für amtliches Materialprüfwesen
- 5 amtliche Materialprüfanstalten
- 30 Staatshochbauämter
- 3 Staatl. Bauleitungen
- 17 Straßenbauämter
- 3 Autobahn-Neubauämter
- 1 Straßenneubauamt
- 2 Autobahn- und Straßenneubauämter
- 11 Eichämter
- 1 Oberbergamt Clausthal-Zellerfeld
- 4 Bergämter
- 1 Beauftragter für den Seehafen Emden
- 1 Seeamt
- 2 Hafenämter
- 3 Seemannsämter
- 13 Strandämter
- 1 Vereinigung der Industrie- und Handelskammern
- 7 Industrie- und Handelskammern
- Handwerksinnungen (ca. 1000)
- Kreishandwerkerschaften
- 1 Handwerkskammertag
- 7 Handwerkskammern
- 1 Architektenkammer
- 1 Landestreuhandstelle Wirtsch.-Förderung
- 1 Unterweserhäfenverkehrsausschuß
- 1 Landesfachausschuß für öffentl. Bauaufträge
- 1 VOB-Stelle
- 1 Beauftragter für den Küstenplan
- 15 Wasserwirtschaftsämter
- 1 Bauamt für den Küstenschutz
- 1 Forschungsstelle für Insel- und Küstenschutz Norderney
- 2 Neubauämter für die Aller- bzw. Leineregulierung
- 1 Nieders. Wasseruntersuchungsamt
- 1 Harzwasserwerk des Landes Niedersachsen
- Wasser- und Bodenverbände
- 10 Ämter für Agrarstruktur
- Teilnehmergemeinschaften
- 1 Landesinstitut für Bienenforschung
- 1 Landgestüt
- 2 Landwirtschaftskammern
- 1 Staatl. Fischereiamt
- Fischereigenossenschaften
- 3 Domänenämter
- 1 Domänenrent- und -bauamt
- 1 Staatl. Moorverwaltung
- 5 Staatl. Veterinäruntersuchungsämter
- 1 Tierärztekammer

- 1 Forstplanungsamt
- 1 Forstliche Versuchsanstalt
- 1 Forstschule
- 1 Waldarbeitsschule
- 1 Maschinenhof der Landesforstverwaltung
- 91 Staatl. Forstämter
- 8 Klosterforstämter
- 1 Forstkleiderkasse
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
(Realverbände, Forstbetriebsgemeinschaften, Waldschutzgenossenschaften u. ä.)
- Jagdgenossenschaften.
- Hegeverbände
- 1 Tierärztliches Berufsgesicht
- Naturschutzbeauftragte bei den unteren Naturschutzbehörden
- Gutachterausschüsse für landw. Förderungsmaßnahmen
- Beirat für den Körperschafts- und Genossenschaftswald
- Gutachterausschuß Ländliche Siedlung
- Jagdbeiräte nach § 37 Bundesjagdgesetz
- Feststellungskommissionen für Ernteschäden
- Gutachterausschuß nach § 5 II Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut
- Prüfungsausschuß für den höheren landwirtschaftlichen Dienst
- Prüfungsausschuß für den gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienst
- Prüfungsausschuß für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst
— Fachrichtung Vermessungsdienst der Agrarstrukturverwaltung —
- Spruchstelle für Flurbereinigung
- 3 Notarkammern
- 3 Rechtsanwaltskammern
- 1 Landesjustizprüfungsamt
- 3 Prüfungsämter für die Rechtspflegerprüfung, den mittleren Justizdienst und den
Gerichtsvollzieherdienst
- 1 Justizvollzugsschule
- 1 Architekten-Berufsgesicht
- 1 Architekten-Berufsgesichtshof
- 1 Dienstgericht für Richter
- 1 Dienstgerichtshof für Richter
- 3 Ehrengerichte für Rechtsanwälte
- 1 Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte
- 1 Disziplinargericht für Notare
- 1 Nieders. Disziplinarhof
- Disziplinkammern bei den Verwaltungsgerichten
- 1 Justizvollzugsamt
- 3 Oberlandesgerichte mit Staatsanwaltschaften
- 1 Obergerverwaltungsgericht
- 1 Landessozialgericht
- 1 Finanzgericht Hannover
- 20 Justizvollzugsanstalten
- 6 Jugendarrestanstalten
- 11 Landgerichte mit Staatsanwaltschaften
- 79 Amtsgerichte mit Zweigstellen
- 3 Verwaltungsgerichte mit auswärtigen Kammern
- 8 Sozialgerichte
- 5 Heimatauskunftsstellen und 3 Auskunftsstellen
- 1 Grenzdurchgangslager
- 1 Landeszentrale für politische Bildung

Beliehene Unternehmer (unvollständig)

- 59 öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
 - 1 Bädergesellschaft
 - 1 Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose
- ca. 80 Prüfungsingenieure für Baustatik
 - 1 Bund für freie Erwachsenenbildung
- 24 Staatl. anerkannte Prüfstellen gem. § 6 Eichgesetz
 - 1 Technischer Überwachungsverein
 - 1 Fernleitungs-Betriebsgesellschaft
 - 1 Industrieverwaltungsgesellschaft
- ca.
 - 1500 Notare
 - Berufsförderungswerk

Anlage 2

Übersicht über die im allgemeinen Dateientregister
geführten automatisierten Dateien

Speichernde Stelle	Datei
Kommunaler Bereich (Gemeinden, Landkreise, deren wirtschaftliche Unternehmen wie z. B. Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke, Krankenhäuser, Kurbetriebe und Zweckverbände)	Einwohnerwesen
	Personalwesen
	Veranlagung der Grundbesitzabgaben
	Veranlagung der Gewerbesteuer
	Veranlagung der Hundesteuer
	Veranlagung der Lohnsummensteuer
	Veranlagung der Vergnügungssteuer
	Veranlagung der Jagdsteuer
	Veranlagung der Automatensteuer
	Veranlagung der Getränkesteuer
	Veranlagung der übrigen wiederkehrenden Einnahmen
	Kassenkonten Einnahmen
	Abrechnung der Einzeleinnahmen
	Abrechnung von Wasser-, Strom-, Gas-, Müllabfuhr-, Kanalbenutzungsgebühren
	Abrechnung von Kindergartenbeiträgen / -gebühren
	Mieter- / Mieten- / Pacht- und Unterkunftsgebühren
	Wiederkehrende Ausgaben
	Finanzdatei Einzelausgaben
	Berechnung und Zahlung von Sozialleistungen (hierzu zählen Pflegegeld, Unterhaltsrenten, Mündelgeld, Sozialhilfe, Ausbildungshilfe, Landesblindengeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz)
	Berechnung und Zahlung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
	Berechnung und Zahlung von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
	Berechnung und Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern
	Berechnung und Zahlung von Gasölbetriebsbeihilfen
	Abrechnung der Tierseuchenbeiträge
	Lieferantenkonten
	Kunden- / Gästekonten
	Finanzbuchhaltung für Krankenhäuser
	Stationäre Patientenabrechnung für Krankenhäuser
	Ambulante Patientenabrechnung für Krankenhäuser
	Kommunale Buchführung

Speichernde Stelle	Datei
noch Kommunalen Bereich	Abwicklung von Darlehen Adreßdateien Be- und Abrechnungen von Schülertransportkosten Abrechnung von Krankentransportkosten Bauherren-, -genehmigungsdaten Volkshochschul-/Musikschuldaten Friedhofbelegungsregister Ordnungswidrigkeiten-/Bußgeldabrechnung Gaststättendaten
Allgemeine Ortskrankenkassen	Personaldaten für die eigenen Mitarbeiter Adreßdaten für den Versand von Mitgliederzeitschriften Schuldnerdaten (Arbeitgeber, Versicherte) Leistungsdaten für ihre Mitglieder Hebeliste (Arbeitgeber, Versicherte) Beitragskontenführung für Arbeitgeber, freiwillig Versicherte und Rentenantragsteller sowie Mitgliederbestand
Landesversicherungsanstalten	Versicherungskonto (Versicherungs- und Beitragsverfahren, Rehabilitationsmaßnahmen, Rentenleistungen) Personaldaten zur Zahlung der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne für die Beschäftigten Daten über Begutachtungen des vertrauensärztlichen Dienstes
Landwirtschaftliche Alterskassen, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen	Mitglieder-, Veranlagungs- und Beitragswesen Berechnung und Zahlung von Altersgeld, Landabgaberechte und Waisengeld Leistungen von Kur- und Heilbehandlungen sowie Betriebs- und Haushaltshilfen Speichern von Unfallgeschehen, -ursachen und -folgen sowie die Zahlung von Unfallrenten Abrechnung der Dienstbezüge, Gehälter und Löhne sowie Aufwandsentschädigungen für die Beschäftigten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Zahlung von Ausgleichsleistungen und Beihilfen
Versorgungsämter	Daten zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes — mit Ausnahme der Kriegsoffiziersfürsorge — sowie Statistische Daten zum Schwerbehindertengesetz
Landesversorgungsamt Niedersachsen	Berechnung der Angestelltenvergütung und Arbeiterlöhne der Versorgungsverwaltung

Speichernde Stelle	Datei
Landesverbände der Betriebs-, Innungs- und Ortskrankenkassen	Versichertendateien Arbeitgeberdateien Rechnungsstellerdateien Finanzwesen Ärzte- / Zahnärzte-Dateien
Kassenärztliche Vereinigung	Überweisungsdatei Abrechnungsdatei Arztregister Qualitätssicherungsdatei
Kassenzahnärztliche Vereinigung	Lohn- und Gehaltsabrechnung Honorarabrechnung für die Zahnärzte
Ersatzkasse	Versichertendaten Arbeitgeberdaten Bezüge der Mitarbeiter DUEVO-Datei
Gemeindeunfallversicherungsverband	Unfallverzeichnis Mitgliederverzeichnis Personalabrechnungsverfahren seiner Beschäftigten
Ärztammer	Melddaten der Kammermitglieder Personaldatei ihrer Beschäftigten
Zahnärztekammer	Lernhelferinnen-Datei Bestandsdaten ihrer Mitglieder
Landeskrankenhäuser, Versorgungs Krankenhaus, Landesfrauenklinik	Stationäre Patientenabrechnung Dokumentation medizinischer Basisdaten
Niedersächsischer Minister des Innern	Personalliste für die Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesprüfungsamt für Studierende der Medizin und der Pharmazie	Erfassung der Teilnehmer an den schriftlichen Prüfungen
Katasterverwaltung	Liegenschaftsbuch
Versorgungskasse	Versorgungsbezüge und Umlage
Niedersächsisches Studieninstitut für die kommunale Verwaltung	Dateien der Lehrgangsteilnehmer Dateien der nebenamtlichen Fachlehrer
Industrie- und Handelskammern	Adreßdateien Stammdateien (kammerzugehörige Unternehmen) Suchdateien

Speichernde Stelle	Datei
	Beitragsdateien (der umlagepflichtigen Betriebe) Beitragsdateien (der Kleingewerbetreibenden) Auszubildende-Dateien Ausbildungsbetriebe-Dateien Ausbilder- / Prüferdateien Außenwirtschaftsdateien
Handwerkskammern	Personaldatei ihrer Beschäftigten Handwerksrolle Handwerkähnliche Verzeichnisse
Landesamt für Bodenforschung	Personalstammdatei Archiv-Leihverkehr Autorenkatalog Lieferantenstammdatei
Studentenwerke	Aufgaben nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz Lohn- und Gehaltsabrechnung ihrer Mitarbeiter Mietabrechnung für die Wohnheime Lieferantenabrechnung Darlehensabwicklung
Fachhochschulen, Tierärztliche / Technische / Medizinische Hochschulen, Technische / Medizinische Universitäten	Personalabrechnung, z. T. mit Beihilfe- und Reisekostenabrechnung Studentendateien Praktikantendateien Patientenabrechnung Lieferantenabrechnung Rechnungsdateien Tierärztedatei Hörerverzeichnisse Befunde Arztbriefe Haushaltsbuchführung
Klosterkammer	Anschriften- und Personendatei
Niedersächsischer Kultusminister	Bewerberdatei Einstellung in den Vorbereitungsdienst Bewerberdatei Einstellung allgemeinbildende Schulen Lehrerverzeichnis Schulbehördendatei
Schulen	Schülerdateien
Landesbrandkasse	Versicherungsbestand
Landesverwaltungsamt	Statistiken